Das ländliche Gastwirtsgewerbe im deutschen Mittelalter

nach den Weistümern.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde bei der philosophischen Fakultät der Albert Ludwigs-Universität zu Freiburg eingereicht

von

Karl Hoyer,
Oldenburg.

Oldenburg i. Gr.
Druck von Ad. Littmann, Hoflieferant.
1910.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543126_0102

Das ländliche Gastwirtsgewerbe im deutschen Mittelalter

nach den Weistümern.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde bei der philosophischen Fakultät der Albert Ludwigs-Universität zu Freiburg eingereicht

von

Karl Hoyer,
Oldenburg.

Oldenburg i. Gr.
Druck von Ad. Littmann, Hoflieferant.
1910.

Meinen Eltern.

Einleitung.

§ 1. Begrenzung des Themas.

Ueber das Gasthauswesen des Mittelalters fehlt es bisher, abgesehen von gelegentlichen Erwähnungen, fast ganz an Untersuchungen. Die einzige Arbeit, die sich allein mit ihm eingehend beschäftigt, ist die von Th. v. Liebenau: „Das Gasthof- und Wirtshausleben der Schweiz in älterer Zeit (Zürich 1891".[1]) Sie beschränkt sich örtlich also auf ein relativ kleines Gebiet, das dazu noch als Durchgangsland eine besondere Stellung einnehmen musste. Sie behandelt übrigens für ihr engeres Gebiet das städtische und ländliche Gasthaus zugleich. Es ist hiernach klar, dass für eine Erforschung der mittelalterlichen Gasthausverhältnisse noch recht viele Lücken auszufüllen sind. Einen Beitrag zu diesen Studien möchte nun die nachfolgende Untersuchung liefern. Sie wählt zum Thema lediglich das Landgasthaus des Mittelalters, sucht aber hier das gesamte deutsche, ausserschweizerische Gebiet zu berücksichtigen. Diese andere Art der Beschränkung macht auch eine andere Behandlungsweise des Stoffes nötig. Zwar ist auf den Gesichtspunkt der Entwicklung, der der leitende in dem genannten Buche ist, keineswegs verzichtet worden, doch ist er an die zweite Stelle gerückt. Die Entwicklungslinien des länd-

[1]) Gelegentliche Erwähnungen finden sich in:

Thormann: Ueber den Humor in den deutschen Weistümern. Münster i. W., 1907. Diss.

E. Schulte: Das Gewerberecht der deutschen Weistümer. (Deutschrechtl. Btr.-B. 3, Heft 4.)

M. Heyne: 5 Bücher deutscher Hausaltertümer. Leipzig, 1899.

Eine Reihe anderer Schriften geht nicht auf das Dorfgasthaus als solches ein.

lichen Gasthausgewerbes werden sich wohl stets nur für kleinere Gebiete festlegen lassen. Der Schwerpunkt ist in dieser Arbeit auf die Schilderung der Einrichtungen und Zustände des Wirtshauswesens gelegt; Entstehung und Fortbildung kommen, soweit sie sich feststellen liessen, bei den einzelnen Artikeln zur Sprache. In der Abgrenzung zwischen Stadt und Land folge ich den Gesichtspunkten, die bei der Sammlung der österreichischen Weistümer beobachtet wurden.

Es soll also versucht werden, ein Bild von den äusseren Verhältnissen und der inneren Organisation des ländlichen Gastwirtsgewerbes zu geben. Dieser Querschnitt wird zeitlich wesentlich auf das ausgehende Mittelalter zu beziehen sein, die Hauptlinien werden jedoch bereits für das Ende des 13. Jh. als bestehend angenommen werden dürfen.

§ 2. Die Art der Quellen.

Die Unsicherheit in der Bestimmung der zeitlichen Verhältnisse hat ihren Grund in der Natur der Quellen, aus denen in der Hauptsache das dieser Untersuchung zu Grunde liegende Material geschöpft werden musste. Diese Quellen, die Weistümer, sind eine auf amtliche Anfrage hin abgegebene Aussage über geltendes Recht.[2]) Die ländlichen Gemeinden zeichneten hierin ihre Verpflichtungen auf, die ihre Mitglieder gegen sie sowie gegen ihre Grund und Landesherrn hatten. Sehen wir von der grossen Zahl der undatierten Stücke ab, so kann sogar nicht einmal bei jenen, die den Zeitpunkt ihrer Aufzeichnung enthalten oder bei denen er aus Inhalt oder Form zu schliesen ist, diese Datierung massgebend sein. Es handelt sich in ihnen um Gewohnheiten, die sicher lange vor ihrer schriftlichen Fixierung in Uebung gewesen waren. Man wird wohl annehmen dürfen, dass sich bei der Aufzeichnung — sie erfolgte meist im 14. und 15. Jh. — eine gewisse Aenderung vollzog; diese wird zwar häufig eine Erweiterung bedeutet haben, aber eben so sicher wird man oft unter dem Vorhandenen eine Auswahl getroffen haben.

Wie weit jene Bräuche zurückgehen, wird wohl nur da mit einiger Bestimmtheit angegeben werden können, wo andere Quellenzeugnisse unterstützend eingreifen. Die Aufzeichnungen der Weis-

[2]) R. Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte. S. 685.

tümer reichen vom 13—19. Jh. Gewisse Bestimmungen tragen das Gepräge junger Entstehung an sich, andere galten in der Zeit, aus der sie uns überliefert werden, kaum mehr. Vielfach unverstanden blieb manches Alte in jüngeren Fassungen stehen. So ist ein spätbelegter Brauch oft recht alt, nur sind wir wegen der geschilderten Art der Ueberlieferung sehr häufig ausser Stande, die Zeit seiner Entstehung klar zu erkennen.

Die österreichischen Weistümer nehmen in doppelter Beziehung eine besondere Stellung ein. Sie weisen hinsichtlich der inneren Verhältnisse des Gasthauses ein überaus reiches Material auf, unter ihnen stehen wieder die niederösterreichischen Überlieferungen an erster Stelle. Andererseits sind die Weistümer Oesterreichs durchweg jünger. Doch enthalten die wenigen älteren bereits alles Wesentliche, so dass die in ihnen geschilderten Verhältnisse nicht als ein Produkt späterer Entwickelung angesehen zu werden brauchen.

§ 3. Die Terminologie.

Nach allgemeinem Sprachgebrauch redet man von einem Gastwirtsgewerbe. Gegen die Richtigkeit dieser Bezeichnung scheint für das Mittelalter schon die amtliche Stellung mancher Wirte zu sprechen. Nach der wissenschaftlichen Definition, nach der das Gewerbe derjenige Teil der Produktion ist, der in der Formveränderung der Rohstoffe besteht,[3]) gehören die Wirte jedenfalls nicht zu den Gewerbetreibenden. Trotzdem wird man sie zu ihnen, wenn auch in weiterem Sinne, zählen müssen. Die Aufzeichnungen nennen sie mit den Vertretern der Gewerbe zusammen,[4]) denen sie schliesslich auch am nächsten stehen. Die damalige Zeit rechnete sie dazu.. In diesem Sinne ist auch der gewählte Titel der Arbeit zu verstehen.

Eine weitere bedeutendere Schwierigkeit in der Terminologie liegt bei der Bezeichnung von Wirt in den Quellen vor. Der allgemeine Ausdruck ist Wirt, der aber in der alten Sprache sowohl

[3]) Hdwb. d. Stw. 3. Aufl. IV, 847.

[4]) Bruneck (E. d. 16. Jh.): „Item alle die, die da laden haben oder weinschenken, sollen pannpfennig geben in der quatember, darin si mit irem gewerb begriffen werden, und ausserhalb der quatember, so si nicht gewerb oder weinschenken, sullen si auch nicht geben oder schuldig sein, die pannpfennig zu geben“ (V, 477, Anm.).

Gastwirt als auch Hausherr bedeutet.[5]) Man könnte also im einzelnen Falle nie genau sagen, ob sich die berichteten Bestimmungen auf den Ausschank in einer Wirtschaft oder in einem Privathause bezogen. Doch ist diese Unklarheit nicht von grosser Bedeutung, wie wir später sehen werden. Viel wichtiger ist eine andere. Um sie zu erläutern, müssen wir zunächst kurz auf den grundlegenden Unterschied eingehen, der hinsichtlich der Formen bestand, in denen der Wirtshausbetrieb ausgeübt wurde. Die eine Form ist das allgemeine Schenkrecht, nachdem jeder mit mehr oder weniger Beschränkung Wirtschaft treiben durfte. Hierfür brauchen die Quellen den Ausdruck Weinschenk (öster. leitgeb).[6]) Die andere Form haben wir in dem Gasthause (Taberne), das von Grundherrschaft oder Gemeinde betrieben wurde, in diesem Falle wird vom Tabernenwirt (öster. gastgeb)[7]) gesprochen. Er wird dann kürzer mit dem allgemeinen Namen Wirt bezeichnet, in den österreichischen Quellen wird Leitgeb gleich Wirt, also im allgemeinen Sinne gebraucht. Daraus ergibt sich natürlich eine grosse terminologische Unklarheit. Wir gebrauchen im Folgenden in dem allgemeinen Sinne: Wirt; für die beiden Formen der Ausübung einerseits Weinschenk (Leitgeb), andererseits Tabernenwirt (Gastwirt, Gastgeb).[8])

---

[5]) Kluge: Etymolog. Wb.

[6]) V, 215, 35 u. oft.

[7]) Der Gegensatz zwischen „gastgeb“ und „leutgeb“ ist auch aus folgenden Stellen ersichtlich:

Stein auf dem Ritten: „Auch sollen die leitgeben wein geben bei den gepfächten gerichtsmassen . . . . und als oft es die leitgeben überfahren, als oft si die peen vellig, zu behalten den offenen gastheusern ihrer freiheit und recht“ (V, 216, 7).

Naturns: „Der Wein soll geschätzt werden . . . und die gastgeben mugent irn gesten übern tisch geben, wi si wellen“ (V, 20, 29).

Rechberg, Henchlingen, Weiler in den Bergen: „Zue dem soll auch kein würt, gastgeber oder weinschenk in keiner andern dan offner und . . . mass . . . mit aussschenken . . .“ (W. 722, 29).

[8]) Ueber die landschaftlich verschiedene Bezeichnung der Wirtshäuser siehe M. Heyne: Deutsches Wohnungswesen S. 192.

Einige grundsätzliche Fragen.

§ 4. Die Getränke.

Der Gasthausbetrieb äussert sich im Kleinverkauf von Speisen und Getränken und im Herbergen. Gemäss seiner grösseren Bedeutung wird hauptsächlich von ersterem die Rede sein; bei ihm spielt der Ausschank der Getränke die Hauptrolle. Bevor wir auf die einzelnen Betriebsformen eingehen, müssen wir uns zunächst kurz den Arten der ausgeschenkten Getränke und dann etwas eingehender einem wichtigen dabei auftretenden Unterschiede zuwenden.

Ueber den Weinschank sind wir am besten unterrichtet (infolge der vollständigen Sammlung der österreichischen Weistümer); mit den Bestimmungen, die seine Ausübung regeln, beschäftigen sich daher diese Ausführungen vorwiegend. Wir geben zuerst eine kurze Uebersicht, in welchen Landschaften der Wein- und in welchen der Bierverbrauch überwiegt. Der Weinschank steht im Vordergrunde in Bayern und Oesterreich, der Bierschank in Niedersachsen, Westpfalen, am Niederrhein und in der Eifel. In Franken und Schwaben scheint der Wein zu überwiegen, in Hessen werden fast immer beide Getränke zugleich erwähnt.

Den wesentlichen Unterschied im Vergleich zu den heutigen Verhältnissen stellen wir in Bayern fest; noch im Anfang des 16. Jh. war das gewöhnliche Getränk der bayrischen Bauern Wein. Der Weinbau an der Donau, Altmühl und Isar genügte aber nicht, um die Bedürfnisse der Landschaft zu befriedigen, man war schon damals auf Einfuhr angewiesen.[1])

[1]) Riezler: Geschichte Bayerns, B. III, S. 765 f.

In Oesterreich finden wir in allen Gegenden den Bierschank erwähnt, für Tirol stammen die Belege allerdings erst aus später Zeit (17.—19. Jh.). Es galt wohl allgemein der Grundsatz, dass der Biervertrieb den Absatz des selbstgebauten Weines nicht schädigen dürfe.[2]) Wo man die Einfuhr von Bier nicht geradezu verbot.[3]) unterwarf man sie denselben Bestimmungen wie die Einfuhr fremden Weines.[4]) Das Branntweintrinken scheint dort erst gegen Ende des Mittelalters aufgekommen zu sein; zuerst spricht ein Salzburger Weistum von 1534 davon.[5]) Bestimmungen zur Einschränkung finden sich erst viel später. Der Methschank wird nur gelegentlich erwähnt,[6]) er spielte wohl nur eine geringe Rolle.

§ 5. Bauwein und Kaufwein.

Hinsichtlich der Herkunft des Weines ist noch ein Unterschied näher zu erörtern, der für die folgenden Ausführungen überaus wichtig ist. Man unterschied zwischen Bauwein (Wein, der innerhalb der Gemeinde gewachsen war) und Kaufwein (fremdem Wein).[7]) Ersterer konnte eigenes oder von Nachbarn derselben Gemeinde erworbenes Gewächs sein.[8])

[2]) IX, 16, 4.
[3]) VIII, 330, Nt. 5.
[4]) IX, 15, 40.
[5]) II, 94, 27.
[6]) II, 27, 2.
IX, 262, 20. W. 257, 4.

[7]) 2 Halbe Dreiling: VIII, 355, 22. 600, 32.
3 Halbe Dreiling: VIII, 426, 15.
2 Dreiling: VIII, 563, 29.
3 Dreiling: VIII, 919, 28.
2 Fässer: IX, 15, 40.
3 Fässer: VII, 409, 5. 650, 37.
VIII, 722, 38. 734, 9.
4 Fässer: VIII, 980, 24.
IX, 28, 30.

Weistum von Hagenbrunn und Klein-Engersdorf: „So lang zwen halb dreiling bauwein in diesem dorf auf dem ganter ligen sollen kaine frembde weine hineinkauft werden, auf dass kain nachbar mit seinem bauguet schaden leidt“ (VIII, 355, 20)

[8]) Der Unterschied zwischen Kaufwein und Bauwein findet sich zuerst in dem 1354 erneuerten Weistum von Altenhaslau (Wetterau): „Auch weiset man niemand wein zu schenken, das gericht erlaube es

Bevor fremder Wein eingeführt werden durfte, sollte der eigene verbraucht sein.[9]) Wollte jemand mehr schenken, als er produzierte, so sollte er zuerst von einem Nachbarn kaufen.[10]) Setzte dieser den Weinpreis zu hoch, bestimmten die Geschworenen die Taxe.[11]) Erst wenn kein Wein mehr da war oder nur ein ungenügendes Quantum, durfte eingeführt werden.[7]) Eine Schmälerung des Absatzes des selbstgebauten Weines war in keiner Hinsicht erlaubt. So durften die Brauer von St. Michael bis St. Georg (s. u.) nicht mehr als 4 Eimer ausschenken, um die Weinbauern nicht zu schädigen.[12]) Dieser Schutz konnte soweit gehen, dass nicht einmal die Gastwirte in dieser Zeit fremden Wein ausgeben durften, sondern ihn von den Weinbauern holen lassen mussten.[13]) Es handelt sich hier allerdings um einen Ausnahmefall. Die Taberne, die sonst das Privileg des Ausschanks von fremdem Wein besass (s. u.), war in diesem Falle noch keine ständige, sie sollte nur bei Bedarf ausschenken dürfen. Nur aus dieser einzigen Stelle haben wir Kunde davon, dass es eine derartige Vorstufe der festen Taberne gab. In Brixen sorgte man für den Absatz des Weines der umwohnenden Bauern, durch Einfuhrverbote auch fremden Weines in die Stadt.[14])

Meist hatte die Gemeinde die auf die Weinlese folgende Zeit ihren Mitgliedern für den Absatz des Eigenproduktes vorbehalten, gewöhnlich von St. Michael (29. Sept.) oder St. Martin (11. Nov.)

dann, ausser was jedem an seinem eigenem Stock erwachse" (G. III, 415, 10).

Ausführlicher berichtet ein Weistum von Oberstockstall (1614) über diesen Unterschied: „es soll auch niemand keinen frembden wein den ainer nicht selbsten erbaut oder von seinem nachtbaurn erkauft het ins aigen führen .... wo sichs aber begäb dass mengl an wein wehrr .... so mag ainer .... ain vass herführen und das ausschenken oder verthuen als wanns sein pauguet wehre" (VIII, 645, 14).

[9]) VII, 121, 38. 440, 9. 636, 11. 954, 7. 988, 27. 992, 24. 999, 42. VIII, 355, 22. 428, 33. 530, 14. 600, 32. 645, 14. 991, 28. IX, 74, 1. 394, 1. G. II, 506 (Rheinland). Rh. I, 174, 31.

[10]) G. II, 340 (Mosel).

[11]) VIII. 426, 15.

[12]) VIII, 228, 27. 242, 40.

[13]) VII, 713, Nt.

[14]) V, 387, 28.

bis St. Georgen (23. Apr.).[15]) Während dieser Zeit sollte der Bauwein abgesetzt sein.

War schliesslich nur wenig Wein mehr vorhanden, so lag die Gefahr einer Preissteigerung nahe, indem diejenigen, die noch Wein hatten, ihn zurückhielten und nur teuerer abgeben wollten.[16]) Derartige Manöver waren als unredlich verboten. Taten die, die noch Bauwein hatten nicht innerhalb von drei Tagen auf, oder war drei Tage lang kein Weinzeiger (s. u.) ausgesteckt gewesen, so durfte eingeführt werden.[17]) In seltenen Fällen besorgte die Gemeinde die Einfuhr selbst;[18]) in Guntramsdorf floss der Verdienst in diesem Falle in die Gemeindekasse.[19]) Ohne Erlaubnis war die Einfuhr auch bei Mangel meist nicht gestattet;[20]) diese vergab häufig die Gemeinde,[21]) oft gemeinsam mit der Grundherrschaft:[22]) eine Beteiligung des Gerichts dabei kommt auch vor.[23]) In Baumgarten an der Wien (16. Jh.) durften Eingesessene (Bürger) Wein einführen, nur durften sie sich zu diesem Geschäfte nicht mit Fremden zusammentun.[24]) An vielen Orten dagegen war die Einfuhr überhaupt verboten,[25]) besonders wurde das im Gegensatz zur Einfuhrerlaubnis von anderen Lebensmitteln betont.[26]) In Weingegenden sollte, solange Wein vorhanden war, kein Bier eingeführt werden.[27]) In weinarmen Gegenden war die Einfuhr von

[15]) VII, 500, 20. 561, 39. 568, 15. 623, 40. 667, 14. 697, 3. 916, 6.
VIII, 330, 28. 355, 22. 600, 32. 607, 10. 970, 6.
IX, 224, 1. 345, 21.
Nrh. I, 285.

[16]) VII, 744, 6. 845, 40. 900, 21. 988, 27. 697, 3. 815, 16. 992, 24
VIII, 391, 24. 428, 33. 563, 29. 722, 38.
IX, 15, 40. 28, 30.
G. IV, 599, 15 (Franken).

[17]) VII, 396, 9. 744, 6. 845, 40. 871, 7.
VIII, 391, 24. 428, 33. 645, 14. 734, 9.

[18]) VII, 516, 1. 714, Nt. 1090, 37.

[19]) VII, 1090, 37.

[20]) VII, 724, 37.

[21]) VII, 440, 9. 574, 34. 587, 24. 722, 38. 985, 5. 988, 27.
VIII, 563, 29. 919, 28.

[22]) VII, 440, 9. 992, 24. 744, 6. 845, 40. 871, 7. 900, 21.

[23]) VIII, 391, 24. 645, 19. 734, 9.

[24]) VII, 724, 37.

[25]) VII, 549, 39. 577, 7. 812, 9. 894, 37. 912, 27. 946, 10.
IX, 39, 29.
G. II, 285 (Mosel).

[26]) VII, 411, 24. 533, 12. 1027, 24.

[27]) IX, 16, 4.

Wein gestattet, wegen des geringen Umfanges war sie kaum weiter geregelt. Nur eine Bestimmung aus späterer Zeit geht darauf ein.[28]) Einerseits lag es also, wie erwähnt, im Interesse der Gemeinde den fremden Wein nach Möglichkeit fern zu halten, andererseits aber auch in dem der Grundherrschaft, die besonders während des Bannweinschankes (s. u.) der Einfuhr entgegen sein musste.[29]) Beide durften heimliche Einfuhr nicht dulden, durch die sie in ihren Rechten geschmälert werden konnten.[30]) Die Uebertreter wurden in Geldstrafe genommen, die teils an die Grundherrschaft teils an die Gemeinde fiel,[31]) die beschlagnahmten Fässer wurden zum Vorteil der Gemeinde ausgeschenkt oder ohne Bezahlung ausgegeben oder man zerschlug sie.[32]) Auch kommt eine Teilung derart vor, dass die Herrschaft den einen Teil des Weins erhielt, während der andere zu Gemeindenutzen verschenkt wurde.[33])

Diese Bestimmungen bezogen sich nur auf den öffentlichen Schankbetrieb, für seine Hausgenossen durfte jeder nach Belieben Wein kaufen und ausgeben.[34]) Auch wurde es nicht als Schenken angesehen, wenn ein Fremder aus Not geringe Quantitäten Weins verzapfte (so in Wangen).[35])

Wir fassen zusammen: im wesentlichen erstrebten diese Verordnungen den Schutz für den Vertrieb des Eigengewächses, der den weinschenkenden Gemeindemitgliedern zu statten kam, die Tabernenwirte dagegen stark schädigte. Diese Benachteiligung ist hervorzuheben, gegenüber der sonst privilegierten Stellung der Taberne.

[28]) VIII, 489, 1.
[29]) VII, 814, 10. 1020, 30.
[30]) VI, 151, 8.
VII, 659, 30. 1020, 28.
VIII, 28, 36. 355, 22.
[31]) VIII, 355, 22. 600, 32.
IX, 39, 23.
[32]) VII, 812, 9. 912, 27. 923, 5. 650, 37. 516, 1.
VIII, 391, 24. 428, 32. 600, 32. 1090, 37.
IX, 39, 29.
[33]) VII, 550, 17. 894, 37.
VIII, 355, 22. 722, 38.
[34]) VII, 787, 1. 790, 27.
IX, 345, 26.
[35]) V, 201, 5.

Abschnitt I.

Die äusseren Verhältnisse.

§ 6. Das allgemeine Schenkrecht.

Die besonders in den Weingegenden verbreiteste Form des Schankbetriebes beruht auf dem allgemeinen Schenkrecht. Jeder der Wein baute, durfte sein Gewächs ausschenken.[1]) Da der Weinbauer dies in seinem Hause besorgte, so fällt hier der Begriff Wirt und Hausherr zusammen. Die früher (s. S. 4) erwähnte Unklarheit der Bezeichnung wird also für diese Fälle gegenstandslos. Bei den vorausgehenden Erörterungen über den Gegensatz von Bauwein und Kaufwein, behandelten wir schon die Grundlagen, auf denen diese Art des Wirtshausbetriebes beruhte. Aus rein praktischen Gründen, um die Vorteile dieses Rechtes für den Einzelnen nicht illusorisch zu machen, war eine feste Regelung, die notwendig einschränkenden Charakter hatte, wünschenswert. Bei diesen Massnahmen ist zu unterscheiden, zwischen solchen die die Gemeinde zum Schutze der Rechte des Einzelnen erliess und solchen die von dem finanziellen Bedürfnis der Grundherrschaft diktiert waren.

Auch kommt der Streit zwischen beiden Gewalten hier zum Ausdrucke. In den Lienzer Weistümern wird die Sache besonders durchsichtig. Die Grundherrschaft wünscht (1460),[2]) dass stets zum gleichen Preise geschenkt werden solle. Dagegen möchte die Gemeinde den Wein jedesmal schätzen lassen, da man sonst wenig guten Wein bekäme, ferner will sie den Handwerkern Schankerlaubnis erwirken, damit diese nicht mehr über den Steuerdruck

[1]) Sieh .

[2]) V, 599, 14.

klagen könnten. Das Weistum von 1479[3]) zeigt uns den Erfolg der Gemeinde: Ist der Wein teuer gewesen, soll er auch teuer verkauft werden; den Handwerkern wird erlaubt, Wirtschaft zu treiben; sie müssen sich aber auf ein Jahr verpflichten und auch herbergen.

1. Massnahmen im Interesse der Gemeindemitglieder.

Um jeden zu seinem Rechte kommen zu lassen, sollten die Weinbauern entweder abwechselnd schenken,[4]) höchstens drei zur Zeit,[5]) oder derjenige der auftat, durfte 8 Tage allein Wirtschaft treiben.[6]) Andererseits stufte sich diese Berechtigung nach der sozialen Gliederung der Gemeinde ab. Nur wer „aigen ruk" hatte[7]) und „mit der gmain mitleiden tregt"[8]) besass das Recht auszuschenken.[9]) Unter eigenem Besitz wird hier Weingarten zu verstehen sein.[10]) Diesen Hausgenossen, Bürgern oder Behausten stehen die Inleute, die auch als Ledige bezeichnet werden, gegenüber. Dieser Gegensatz wird besonders in Niederösterreich betont. Die Inleute werden durch den Zusatz: die „nit aigen ruk" haben, charakterisiert. Sie führten also keinen eigenen Haushalt. Dagegen scheinen sie öfter im Besitze eines Weingartens gewesen zu sein. Ihren selbstgebauten Wein sollten sie verkaufen, nicht

[3]) V, 602, 40.
VIII, 28, 27, 355, 13. 391, 37. 429, 6.
G. III, 572 (Franken).
[4]) VIII, 549, 3.
[5]) VIII, 489, 4. 1111, 17.
[6]) VIII, 426, 22.
[7]) VII, 4, 22. 696, 42. 759, 22. 767, 32. 838, 12. 886, 20. 916, 1. 954, 1. 1020, 28.
VIII, 28, 27. 222, 11. 233, 10. 516, 1. 540, 5. 606, 31. 645, 7. 676, 4. 680, 37. 930, 28. 960, 12. 440, 26. 489, 4. 355, 13.
IX, 123, 15. 285, 12. 370, 38.
G. III, 580 (Franken).
[8]) V, 386, 35.
VII, 4, 22. 586, 36. 728, 15. 798, 12. 954, 1.

[9]) Weistum von Oetzdorf (1. H. d. 16. Jh.): „Wer nit angesessner nachbaer alhie ist und nicht aigenn ruck hatt, der soll alhie kain gerechtigkait mit weinschenken kauten noch verkaufen haben" (VIII, 680, 37).

Ferner: Weistum von Weidling (1512): „Es soll niemands in dem aigen Weidling, weder hausgenossen noch inleut, wein schenken noch herfüren und bringen, er hab dann aigen ruk, der mag, so er mitleiden tregt mit der gmain, wie von alters herkomen ist, sein pawwein auf das eigen bringen, schenken und verkaufen" (VII, 954, 1). Weitere ähnliche Stellen s. Anm. 7 u. 8.

[10]) Weistum von Lockenhaus (E. d. 17. Jh.): „Denen Herrschaftsunterthanen welche ihre eigene weingarten haben wird

ausschenken.[11]) Diese Berechtigung haben sie nur in Meidling (M. d. 15. Jh.) und Werdern (1555).[12]) In Guntramsdorf (1640) und Traiskirchen (1615) durften sie ihn gegen eine prozentuale Abgabe niederlegen, d. h. zum Verkauf stellen.[13]) In Ober Döbling (16. Jh.) sollte er zuerst dem Hauswirte zu mässigem Preise angeboten werden, der ihn bis St. Martin kaufen konnte.[14]) Von da an durfte ihn der Inmann nur an Fremde verkaufen. Man wollte wohl verhindern, dass die Inleute durch Zurückhalten des Weines den Preis hochtrieben.

Die Gemeindelasten bezogen sich hauptsächlich auf Abgaben zahlen und Wachtdienst tun. In Lienz erwarb der Neuzuziehende das Recht des Weinschanks zugleich mit dem Bürgerrecht dadurch, dass er dem Richter ein Mahl gab und einen Gulden in die Gemeindekasse zahlte.[15]).

Schon einschneidender wirkte es, wenn die Erlaubniserteilung von der Erfüllung bestimmter Verpflichtungen abhängig gemacht wurde. Wer schenken wollte, sollte mit allem versehen sein, was zur Beherbergung der Fremden erforderlich war; ferner musste er sich auf ein Jahr verpflichten, Wirtschaft zu treiben.[16]) In der letzteren Bestimmung finden wir eine Vorstufe zum Gemeindewirt, der jährlich gewählt wurde (s. S. 24). Diese Bestimmung findet sich nur im Lienzer Weistum (Tirol) aus dem Ende des 16. Jh.

Waren diese Massnahmen vom Gemeindeinteresse eingegeben, so sprach bei der Zulassung auf gewisse Zeit die Grundherrschaft ein gewichtiges Wort mit. Vielfach teilten sich Gemeinde und Grundherrschaft in die Zeit derart, dass erstere von der Weinlese bis St. Georg, (s. S. 9.) letztere die übrige Zeit schenkte.[17]) Die

ihr anbau einzubringen gestattet, mit welchen sie nach belieben thuen und lassen können . . . ." (VII, 1020, 28).

Vornehmlich aber aus den Bestimmungen über Bauwein und Kaufwein geht m. E. hervor, dass unter dem Besitz meistens Weingarten zu verstehen ist.

[11]) VII, 923, 25. 947, 4.

[12]) V, 28, 36.
VII, 744, 26.

[13]) G. III, 362 (Hessen
G. V, 373, 3 (Elsass).

[14]) VII, 903, 3.

[15]) V, 605, 31.

[16]) V, 609, 12. W. 257, 3.

[17]) VII, 410, 37. 568, 15. 623, 40. 667, 14.
VIII, 355, 16.

häufigere Erwähnung des Gemeindeschankrechts liegt in der Natur der Weistumsaufzeichnung begründet; die Gemeinde hatte ein lebhaftes Interesse daran, ihr Recht für die angeführte Zeit zu betonen. Die Ausübung des grundherrlichen Schankrechts für die Hälfte des Jahres wurde nicht als Bannweinschank bezeichnet; der Sache nach aber haben wir es hier mit dieser Einrichtung zu tun. (s. u.)

2. Grundherrliche Rechte.

a) Erlaubniserteilung.

Gering war die Bedeutung der allgemeinen Schankerlaubnis da, wo dem Einzelnen nur an Gerichts- und Kirchtagen die Befugnis zustand, auszuschenken.[18]) Sie musste dort zu anderen Zeiten von dem Vertreter der Grundherrschaft gewonnen werden, der es in der Hand hatte, zu bestimmen, ob ausser ihm noch jemand Wirtschaft treiben durfte oder nicht.[19]) Die Grundherrschaft hatte also an diesen Orten das Schankrecht für das ganze Jahr. Es hat hiernach den Anschein, als ob das Schankrecht der Gemeinde auf Privilegierung beruhe, ein klarer Beweis auf Grund der Quellen ist für diese Behauptung nicht möglich, wahrscheinlich ist dieser Gang der Entwicklung jedenfalls.[20])

b) Bannwein.

Zu gewissen Zeiten des Jahres schenkte die Grundherrschaft ein bestimmtes Quantum Wein aus, das innerhalb eines festgesetzten Zeitraums verbraucht sein musste; diese Befugnis war das Recht des grundherrlichen Bannweinschanks. Ursprünglich sollte in dieser Zeit vermutlich nur der Bauwein des grundherrlichen Besitzes ab-

[18]) I, 17, 12.
V, 201, 5.
VI, 266, 1.
VIII, 289, 1.

[19]) I, 325, 26.
II, 204, 26.
VII, 141, 28.
VIII, 242, 10. 266, 36. 1016, 10.
IX, 182, 20.

[20]) M. Heyne (Deutsches Wohnungswesen, S. 193) bringt die Entstehung des Gasthauses mit dem Strassenregal in Verbindung. Die Bezeichnung kann m. E. nur für besondere Fälle des Tabernenbetriebes zutreffen. Die Entstehung des von Haus zu Haus wechselnden Ausschanks beruht wohl auf dem Weinbau der Dorfgenossen überhaupt; für den Vertrieb des Eigenweins musste eine Norm aufgestellt werden (vgl. S. 11).

gesetzt werden.[21]) Am Rechte hielt man fest; wie wenig man aber später seinen Ursprung noch verstand, zeigt ein elsässisches Weistum von Turkheim (E. d. 14. Jh. u. 1422). „Er (der Abt) sol och hie im hove haben sinen banwin, der uff sinre frönde wachset, den sol er verkouffen. Ist des nicht, so sol er win kouffen anderswo, und soll den verkouffen, als er an den ban kunt.“[22]) Im Weistum von Sandhofen (1527) wird vom Eigengewächs des Grundherrn überhaupt nicht mehr geredet: es wird ausdrücklich betont: „. . . mogent die Herren . . . legen zwey stuck weins in das dorffe, das kaufmannsgutt sei.“[23])

Die Einrichtung des Bannweinschanks wurde schon früh von den Gemeinden als überaus lästig empfunden und ihre Beseitigung erstrebt. Seine Unbeliebtheit verdankte er nicht zum geringsten dem Umstande, dass er in erster Linie als eine Ausnutzung durch die Grundherrschaft empfunden wurde. So unrecht hatten die Bauern damit nicht. Allein der finanzielle Vorteil liess die Herrschaft daran festhalten. Wir hören zwar häufig von Befreiungen,[24]) aber im allgemeinen gelang es der Herrschaft doch wohl ihr Recht zu behaupten und sich den aus ihm entspringenden Vorteil zu sichern. Wo die Gemeinde die Befreiung einmal durchgesetzt hatte, hielt sie auch zähe daran fest und war gegen alle Vorstösse, die die Herrschaft zur Zurückgewinnung ihres verlorenen Rechtes unternahm, auf der Hut. Auf einen derartigen Versuch scheint ein fränkisches Weistum (Unter-Pleichfeld, Esleben und Kuernach.

[21]) Weistum von Vettweiss (1383): „Item geldent dye heren van eirme erve ind guyde eren banwin ind geleygen ind deynstgelt gelych und eren nayberen nay gebur eirs erfs“ (G. IV, 771, 5).

Ferner: Weistum von Breitfurt (1433): „. . der win, den myn frauwe leget, sal weder sure noch fulte sin und uf yrem eygenthum gewachsen“ (G. II, 42).

Ransbacher Weistum (1532): „. . . das m. h. d. apt . . . ein stuck bannweins alhie zu legen hab, der uff s. gn. eygentumb gewachssen und nit sawr faul sey“ (G. II. 36).

[22]) G. IV, 207 (Elsass).

[23]) G. I, 458 (Franken).

[24]) G. I, 566 (Franken).
G. II, 733 (Niederrhein).
G. III, 362 (Hessen). 563. 575 (Franken). 884 (Wetterau).
G. V, 373, 3. 382, 5. 383, 10. 396, 6 (Elsass).
G. VI, 13, 2. 62, 10. 66, 20 (Franken). 403, 19 (Mittelrhein).
Pf. 242. 262.

1400) hinzudeuten: „Auch solten der herrn hubener keinen banwin drinken oder sie nimand darzu dringen.“ [25])

Auch die Zwangsmittel, die angewendet werden mussten, um den Vertrieb des Bannweins durchzuführen, beweisen uns deutlich seine Unbeliebtheit. Die geringe Qualität [26]) und der teure Preis [27]) verstärkten diese Abneigung. Dagegen erhob die Gemeinde die Forderung nach Wein von guter Qualität und suchte an der Regelung des Preises Anteil zu bekommen. War der Wein innerhalb einer bestimmten Zeit nicht abgesetzt, wurde er nach Massgabe des Anteils an der Allmende an die Einzelnen verteilt. [28]) Wer sich weigerte, das ihm zukommende Quantum Bannwein in Empfang zu nehmen, dem wurde er unter der Schwelle oder durch das Hühnerloch ins Haus gegossen oder auch in den Sautrog geschüttet [29]) Jeder war zum Bannweintrinken verpflichtet; er musste

[25]) G. VI, 88, 27 (Franken).

[26]) G. II, 42 (Saar).
L. 71. 22.
Ferner s. Anm. 21.

[27]) G. I, 553 (Franken). 777, 6 (Mittelrhein).
G. II, 36, 44 (Saar).
G. III, 358 (Hessen). 895 (Franken).
G. IV, 641. 766, 3 (Niederrhein).
G. V, 314 (Wetterau). 502, 7 (Elsass). 598, 9 (Mittelrhein).
G. VI, 49, 7. 50, 19 (Franken). 407, 9 (Elsass). 632, 7 (Eifel).
L. 71, 22. 250. 2, 3. 530, 23.

[28]) G. I, 458 (Franken).
G. III, 358 (Hessen).
G. V, 598, 9 (Mittelrhein).
VII, 513, 22.
VIII, 1090, 42.
Weistum von Sandhofen (1527): „Darnach wer es, das derselb wein nit auss war oder ginge zu rechter Zeit, so möchten sie yderman, der sesshaftig in dem dorffe sesse, geben sein theill nach dem als er der almenden genüsst“ (G. I, 458).
Weistum zu Lauterbach (14. Jh.): „Und solichin banewyne sal allermenneclichen dringken nach moge und macht, er sy paffe oder leyhe, burgkmann oder ander, der sich wasser und weyde geprucht, und wer der hern banwyne also dringket, dem sal man wasser und weyde nicht verbieten, und wes man des thede, das wer gewalt, und keyn recht“ (G. III, 359).

[29]) G. II, 309 (Mosel).
G. III, 548 (Franken). 802 (Mosel).
G. VI, 46, 9. 49, 7 (Franken). 427, 13 (Saar).
L. 71, 22.
Rh. I, 248, 15.

seinen Anteil, dessen Höhe verschieden war,[30]) bezahlen, einerlei ob er ihn trank oder nicht.[31]) In Berisborn (Prüm) nahm man es von der humorvollen Seite: „welcher gehoffner nit einen halben sester getrunken, so soll der herr dem gehöffner einen sester auff seinen tagh schutten, laufft der Wein zu dahl, so soll der gehoffner ihn bezalen, laufft er aber zu bergh, so soll der gehoffner ihnen nit bezalen."[32]) Jeder andere Ausschank hatte während dieser Zeit zu unterbleiben[33]) in Schwarzach (Franken) durfte der Wirt nur an Kranke und Kindbetterinnen sowie an Fremde zum Imbiss besseren Wein geben.[34]) Auf die Qualität des Weines fällt auch durch diese Ausnahme ein nicht eben günstiges Licht.

Die Grundherrschaft schenkte den Bannwein durch ihre Beauftragten aus. Meist besorgte es ihr offizieller Vertreter, der Probst, Vogt oder Meier,[35]) in Ranspach (1532) wurde zuerst der, ‚der am lengsten alhie in der ehe zu haus gesessen" damit beauftragt. Wollte er es nicht, so sollte es der Wirt tun.[36]) Gern entzog man sich der Aufgabe, den Bannwein auszuschenken,[37])

[30]) Jeder $^1/_2$ Sester: G. II, 528 Prüm).
2 Ohm (?): G. V, 598, 9 (Mittelrhein).
1 Mass: G. II, 33 (Saar).
G. VI, 427, 13 (Saar).
Jeder Hof $^1/_4$: G. V, 314, 12 (Wetterau).

[31]) G. I, 822 (Breisgau).
G. II, 33 (Saar).
G. III, Mosel).

[32]) G. II, 528 (Prüm).

[33]) G. I, 822 (Breisgau).
G. II, 309 (Mosel).
G. IV, 184, 208 (Elsass) und oft.

[34]) G. I, 425 (Schwaben).

[35]) G. I, 311 (Schwaben). 694. 707. 729 (Elsass).
G. II, 75 (Saar).
G. IV, 245 (Elsass).
G. VI, 451, 12. 446 (Hochwald). 632, 7 (Eifel).

[36]) G. II, 36 (Saar).

[37]) Weistum zu Hottenbach: „Auch weyset der schöffen dem obristen hoff ein fuder banweins zue schenken alle jahr, und der soll furt gahn, da sollen der gerichtsherren knecht von selben obersten hoff wegen fragen, auf welchem lehenguet der banwein des vergangen jahrs sey verplieben stahn, und auf lehen der banwein ist, da soll man den lehenman dar ruffen, und der scholtheiss solle ein halm bietten, und den wein damit lieffern, und fangt er den halm, so soll er den wein schenckhen, ist es ihme aber nit gelegen, so mag er sich das jahr gelosen mit 6 schill. ɥeller, also mag er den zweiten lehenman in gleicher massen

obwohl der Grundherr den Wirt durch Spendung von Korn und Holz für Mühe und Verlust zu entschädigen suchte.[38]) In Hottenbach war es zwei Lehensleuten gestattet, sich von der Verpflichtung durch Zahlung von 6 sch. heller loszukaufen, der dritte konnte sich nicht lösen; er musste schenken.[39]) In Fels[40]) durfte der Wirt, der den Bannwein nicht schenken wollte, ein Jahr lang nicht Wirtschaft treiben. Diese Verpflichtung war an einigen Orten abgelöst, dadurch dass die Gemeinde jährliche Abgabe zahlte.[41]) In Selse musste der Wirt den Bann kaufen, wenn der Abt nicht schenken wollte.[42])

Jährlich 1—3mal wurde Bannwein geschenkt[43]) Der Grundherr wählte dafür natürlich gerne eine Zeit, in der der Verbrauch ein gesteigerter war, die hohen, kirchlichen Feiertage, Gerichtstage

bieten, ist ihme auch nit gelegen, der mag sich mit 6 schill. losen, dann soll er es dem dritten bieten, der soll ihnen behalten. . . . . Auch welcher lehnman, der erst oder der zweite, dess weins schenkh nit entledigen wollte mit der buessen der sechs schilling, und auchs der dritte den nit an sich nehmen wolt, welcher dass thet, dem er zue schenckhen gebührt, dem soll man den wein uf die gueter führen un da abladen, und soll der, der sich also geweigert hat und dem der wein auf die gueter gelieffert ist, den wein bezahlen" (G. II, 131/132).

Weistum zu Lauterbach (14. Jh.): „und wer es sache, da solichin banewyne nymands schengken wolde, so solde ine der jene schencken umb sinen lone, der zeu leste geschangkt hette . ." (G. III. 359).

[38]) G. II, 19 (Saar). 131 (Idarwald). 309 (Mosel).
G. III, 757 (Hochwald).
G. IV, 641 (Niederrhein).
G. V, 401, 22 (Elsass). 598, 9 (Mittelrhein).
L. 133, 13. 250, 2, 3.

[39]) G. II, 131 (Idarwald).

[40]) L. 251, 3.

[41]) G. III, 563 (Franken).
G. IV, 603 (Mittelrhein).
G. VI, 62, 10 (Franken).

[42]) G. I, 762 (Elsass).

[43]) Ein Mal:
G. I, 654. 761, 20 (Elsass). 848 (Burgund).
G. II, 36. 42 (Saar). 309. 495 (Mosel). 528. 558 (Prüm). 820 (Mosel).
G. III, 358 (Hessen). 548. 580 (Franken). 792 (Mosel). 895 (Franken).
G. IV, 245 (Elsass). 597. 766, 3 (Niederrhein).
G. V, 401, 22. 502, 7 (Elsass). 706 (Mittelrhein).

und Kirchweih.[44]) Die Dauer des Ausschanks war verschieden, sie schwankte meist zwischen 14 Tagen und 6 Wochen und 2 Tagen.[45]) Wo kein bestimmter Tag vereinbart war, musste der Herr dem Wirt sein Vorhaben 8 Tage vorher kund tun[46]) oder er sollte gar 14 Tage warten.[47]) Jedenfalls musste der Wirt sein Fass haben ausschenken können, bevor der Herr seinen Wein ausgab.

Das Quantum war verschieden hoch bemessen, mehr als 3 Fuder auf einmal wird nirgends erwähnt. 1 oder 2 Fuder bilden die Regel,[48]) auch 5 Ohm[49]) und 3 Eimer[50]) kommen vor.

G. VI, 49, 7. 50, 19. 51, 9 (Franken). 451, 12 (Hochwald). 406, 9 (Elsass).
L. 71, 22. 133, 13. 530, 23. 742, 42.
Rh. I, 51, 4. 248, 15.

Zweimal: G. I, 332 (Schwaben). 458 (Franken).
G. II, 4. 17. 42 (Saar).
G. IV, 155 (Elsass). 641 (Niederrhein). 722, 3 (Mittelrhein).
G. V, 544 (Mittelrhein).
G. 6, 407, 9 (Elsass).

Dreimal: G. I, 425 (Schwaben). 553 (Franken) 670. 754 (Elsass). 777, 6 (Niederrhein). 822 (Breisgau).
G. V, 598, 9. 696, 10 (Mittelrhein).
G. VI, 381 (Schwaben). 632, 7 (Eifel).
Nrh VI, 310.
VII, 355.

[44]) G. I, 777, 6 (Mittelrhein). 822 (Breisgau).
G. II, 36 (Saar).
G. III, 548. 580 (Franken). 895. 542 (Franken).
G. IV, 641 (Niederrhein). 766, 3 (Niederrhein).
G. V, 706 (Mittelrhein).
G. VI, 50, 19. 51, 9 (Franken).
Rh. I, 51, 4. 248, 15.

[45]) S. o. Anm. 43.

[46]) G. I, 509 (Franken). 754 (Elsass).
G. II, 492. 495 (Mosel).
G. IV, 641 (Mittelrhein).

[47]) G. VI, 47, 10 (Franken).

[48]) 1 Fuder:
G. II, 36 (Saar). 131 (Idarwald).
G. III, 548 (Franken).
G. VI, 49, 7. 50, 19. 51, 9 (Franken).
L. 71, 22. 250, 2.

2 Fuder:
G. I, 458 (Franken). 332 (Schwaben). 694 (Elsass). 822 (Breisgau).
G. II, 492. 435 (Mosel).
L. 176, 14. 709, 9.
Rh. I, 248, 15.

3 Fuder:
G. I, 754, dreimal! (Elsass).

½ Fuder:
G. I, 777, 6 (Mittelrhein).
G. II, 466 (Mosel).
G. VI, 46, 9 (Franken). 95, 6 (Franken).

[49]) G. VI, 507, 9 (Mittelrhein).

[50]) G. III, 580 (Franken).
S. o. Anm. 27.

Der Preis war meist 1—2 Pf. höher, als der sonst übliche. An manchen Orten hatte die Gemeinde auf Qualität und Preis Einfluss; dort schätzten die Schöffen den Bannwein.[51]) Die Grundherrschaft behielt sich allerdings das Recht vor, 1 Pf. für das Mass aufzuschlagen, wenn sie den Wein zu niedrig setzten.[52]) Hierin ist jedenfalls ein Rückgang in den grundherrlichen Rechten zu erblicken. Ebenso war die Bedeutung dieses Vorrechts für die Herrschaft da geschwunden, wo es auf einen Tag beschränkt[53]) war oder nur alle 7 Jahre ausgeübt wurde.[54]) Als letzter Zahlungstermin galt der Schluss des Bannweinschanks, solange durfte der Wirt borgen [55]) (s. u.)

Wurde diese Einrichtung schon von allen Gemeindemitgliedern als unangenehm empfunden, so schädigte sie doch vor allem die Gastwirte. Auf österreichischem Gebiete finden wir ihn wenig; nur in der Gegend des Wiener Waldes kommt er einige Male vor.[56]) Eine Befreiung findet sich dort nicht. Er scheint also hier nicht allgemein üblich gewesen zu sein. Im Reiche ist er sonst oft bezeugt, und zwar wird die Verpflichtung häufiger als die Befreiung erwähnt. Dass aber diese kein spätes Produkt der Gemeindeentwicklung war, beweisen die Befreiungen in Lauterbach (Hessen) 1341 und in Pfeffingen (Oberelsass) 1344;[24]) noch älter ist die allerdings städtische Privilegierung im Weistum von Lechenich (1279).[57])

Bei der Verschiedenartigkeit und Mannigfaltigkeit der Rechtsansprüche im Mittelalter ist es nicht verwunderlich, dass

[51]) G. II, 492. 495 (Mosel).
G. III, 548 (Franken).
L. 176, 14. 250, 2. 530, 23. 709, 9.
Rh. I, 248, 15.
[52]) L. 250, 2. 530, 23.
[53]) G. II, 327 (Mosel).
[54]) G. VI, 427, 13 (Saar).
[55]) G. II, 492. 495 (Mosel).
G. III, 895 (Franken).
G. IV, 155. 207 (Elsass). 762, 2 (Niederrhein).
G. V, 502, 7 (Elsass). 586, 8 (Mittelrhein).
L. 71, 22. 250, 2. 530, 23.
[56]) VII, 15, 41. 240, 42. 814, 10. 66, 31. 270, 36. 410, 37.
IX, 41, 15.
[57]) G. II, 733 (Niederrhein).

Freiheit von Lechenich (1279): „Item quod nullus homo deinceps possit vel debeat ponere vinum, quod dicitur ‚banwin' ad vendendum in opido predicto."

wir in dem Gebiete eines und desselben Grundherrn verschiedene Zustände finden.[58]) So heisst im Weistum von Lauterbach: „Item die scheffen und die meyste menge han besaget, were gesessen sy an dem gerichte tzu Luternbach, und nutzet wasser und weyde, dass der unsers hern banwin drinken sulle, an die von D. etc. . . . . diese dorff, sprechen sie, sollen nicht drinken adder keyne dinst thun, sie thun es dan von willen.“ Für das Verhältnis der Verteilung des Bannweines auf Stadt und Land ist das Verhältnis 1 : 2 in demselben Weistum (14. Jh.) berichtet:[59]) „Das andere gebot ist, das man sal den hern iren banwyne dringken und des sal eyn futter des sal das landt dringken zeweye deil, und die stat eyn dritte deil . . .“

Die behandelten Verhältnisse betrafen in der Hauptsache die einzelnen Gemeindemitglieder, wenn sie zeitweise die Funktionen eines Wirts ausübten. Sie konnten natürlich nur für primitive Zustände in Frage kommen. Sowie der Verkehr und damit die Anforderungen wuchsen, musste diese Art des Betriebes sich als nicht genügend leistungsfähig erweisen. Das moderne Gasthaus knüpft daher nur mittelbar an diese Art des Schankbetriebes an. Das wichtige Zwischenglied in dieser Entwicklungsreihe ist die Taberne. Im Mittelalter erhielten sich in vielen Gegenden diese primitiven Verhältnisse, während der Schankbetrieb an manchen Stellen schon eine komplizierte, unsern heutigen Zuständen nicht unähnliche Ausgestaltung erfahren hatte. Auch sind beide Formen nicht immer streng zu scheiden. Sie finden sich nebeneinander, ihr Wirkungskreis verteilt sich oft so, dass die Leitgeben die Bedürfnisse der Gemeinde, die Tabernenwirte die der Fremden befriedigen.

[58]) G. III, 362 (Hessen).
[59]) G. III, 358 (Hessen).

§ 7. Die Taberne.

Die Taberne — wir verstehen darunter das Gasthaus im eigentlichen Sinne, das vom Gastgeb bewirtschaftet wurde — ist eine alte Form des Schankbetriebes. Die Konzilienbeschlüsse aus der Zeit Karls d. G. beschäftigen sich bereits mit ihr.[1]) Ob diese Einrichtung sich vielleicht am Rheine aus der Römerzeit in das Mittelalter hinüberrettete,[2]) kann hier unerörtert bleiben. Ihre Bedeutung für das Wirtschaftsleben bekam sie erst dadurch, dass sie zum privilegierten und konzessionierten Wirtshause wurde, denn dadurch hob sich der Hof, der die Tabernegerechtigkeit hatte, als ein wirtschaftlich andersartig organisiertes Gebilde von den übrigen Hofstätten ab und strebte einer besonderen Entwicklung nach. Es musste ein weiter Weg durchlaufen werden, bis es zu einem regelrechten Schenk- und Tabernenrecht kam, wie es uns aus Goldburghausen (Schwaben) vom Jahre 1575 erhalten ist.[3]) Auch förderte der Staat diese Einrichtung keineswegs. Ein Mandat Konrads IV. aus dem Jahre 1241 verbot die „contima taberna“ offenbar hielt man sie für einen unberechtigten Luxus, denn dieses Verbot erfolgt mit dem der „preciosae vestes“ zusammen.[4])

1. Die grundherrliche Taberne.

Die erste Nachricht über eine Gasthauskonzession, von der wir Kunde haben, findet sich in der Pax Bavarica von 1244,[5]) nach der nur die „legitima taberna“ schenken durfte. Die Ausschankberechtigung haftete am Hause.[6]) So musste in Dornstetten (1456) im württembergischen Schwarzwald jeder, der schenken wollte, Erlaubnis vom Amtmann haben, „ohn uff einer hofstatt

[1]) M. G. H. Leges 3. 2, 1. S. 168, 18. 256, 12. 282, 20. 289, 16. 301, 1. 364, 18. 369.

Das frühste Zeugnis findet sich in den Verordnungen des Konzils von Frankfurt 794: „Ut presbyteri, diaconi, monachi et clerici tabernis ad bibendum non ingrediantur.“

[2]) M. Heyne (Deutsches Wohnungswesen, S. 193) nimmt das auf Grund der Glossen an.

[3]) G. VI, 273 (Schwaben).

[4]) M. G. H. Leg. IV, 2. S. 445, 22.

[5]) M. G. H. Leg. IV, 2. S. 575, 5.

[6]) VI, 232, 11.

Satzungen zu St. Lambrecht (15 Jh): „und wer ein tafernrecht hat, soll noch mag dasselb kainem andern on der herschaft willen und wissen in ain andre hausung übergeben bei verlierung derselben rechten.“

litt inn der Ahe, nebendt Möchis mühlin, heysst Nideckh. da soll ein tevery sin, wer daruf sitzt, der haut recht win zu schenkhent, . . .“[7]) Neue Tabernen durften nur mit Willen der Grundherrschaft errichtet werden.[8]) Ausserdem behält sich der Lehnsherr ausdrücklich das Schenkrecht auf seinem Gute vor.[9]) Die Zahl der Tabernen war verschieden, doch scheint sie drei selten überstiegen zu haben.[10]) In Birkfeld gab es zwar schon 1330 vier Gasthäuser, doch hielt man sie auch für eine halbe Meile im Umkreis für genügend.[11]) Die Privilegierung war weitgehend. Die Taberne allein durfte Fremde beherbergen,[12]) sie allein das ganze Jahr hindurch ausschenken.[13]) War das Gasthaus drei

[7]) G. I, 374 (Schwarzwald).

[8]) I, 190, 19.

Privilegien und altes Herkommen von Neunkirchen: „Es soll auch kain ungewöndlich gasthaus noch tafern bei den strassen auf dem lant umb den markt Neunkirchen sein noch aufgericht werden“ (VII, 215, 37).

In einer beigegefügten Bemerkung protestiert die Gemeinde gegen einen Eingriff in ihre Rechte: „Es hat aber herr graf von Hoyos auf des marktes freiheiten ein dergleichen tafern erbauet welche noch dato mit ihrer Weinschenk befindlich ist. der graf Hoyos aber hat zu erweisen mit was gerechtigkeit er selbe zu bauen befugt gewesen“ (VII, 216, Nt. 1).

[9]) G. III, 669 (Bayern). 895 (Franken).

[10]) 1 Taberne:
I, 19, 1.
VI, 266, 1. 325, 19.
G. IV, 14 (Elsass). 494 (Schwaben).
VI, 165.
2 Tabernen:
VI, 90, 27.
G. III, 677 (Bayern).
G. VI, 120 (Bayern).
3 Tabernen:
I, 79, 35.
G. II, 168 (Hundsrück).
G. III, 637 (Bayern).
4 Tabernen:
V, 255, 17.
VI, 160, 16.
5 Tabernen:
VI, 474, 20.

[11]) VI, 160, 15.

[12]) I, 185, 1.
VIII, 488, 1. 1090. 548, 37.

[13]) I, 59, 27. 236, 17.
II, 20, 4.
IV, 51, 21.
VI, 90, 27. 236, 39. 266, 1. 371, 19. 474, 20. 215, 8.

Tage nicht mit Wein versehen, durfte jeder Wein ausgeben,[14]) ferner konnte sie ihr Recht verlieren, wenn der Wirt sich weigerte, den Bannwein auszuschenken.[15]) Sie allein durfte Kaufwein schenken ohne ihn schätzen zu lassen.[16]) Auch war die Taberne der einzige Ort, wo man spielen durfte,[17]) wenn dies überhaupt gestattet war. In Zistersdorf (15. Jahr.) durfte die Taberne sogar während des Bannweinschanks weiter schenken.[18]) Zu dieser Bevorrechtung kam noch die Beschränkung der Konkurrenz, die man eine indirekte Privilegierung nennen kann. Jeder andere Ausschank in der Umgebung wurde verboten,[19]) oder wenigstens durfte niemand billiger als die Taberne verkaufen.[20]) Auch die spät überlieferte Bestimmung, nicht zum Schaden der Schildwirtshäuser, die Gewerbesteuer zahlen müssten, Wein zu schenken,[21]) wird in ihrem Ursprung auf diese Erwägung zurückgehen. Das Asylrecht hatte die Taberne wohl nur ausnahmsweise.[22]) Die Weinschenken besassen es sicher nicht. In Echternach und Fels[23]) sollte es sich, wenn ein Schöffe Wirt war, nur auf seine Schlafkammer erstrecken, denn das Schöffenhaus hatte sonst Freiung. Auch in Oesterreich galt das Wirtshaus wohl nicht als Freistätte.[24]) Der Wirt stand unter höherem Schutze, nicht die Gäste.[25]) Auf etwas Aehnliches scheint das Weistum von St. Peter hinzudeuten.[26]) „Item was auch fräwel oder unrecht in desselben wirtshus, des denn iezitten ein wirt ist, beschieht, die sol gebessert werden, als ob er den vier zeichen der apty getan hette“. Man dachte jedenfalls zugleich an den Schutz des Wirts, als man diese Bestimmungen im Sinne der öffentlichen Sicherheit traf. Dieser Schutz kam hier sogar dem Leitgeb zu gute. Die besondere Stellung des Gasthauses

[14]) VIII, 698, 34.
[15]) L. 251, 3. a. S. 17.
[16]) V, 255, 17.
VIII. 1090.
[17]) G. VI, 237 (Schwaben). 762.
I, 19, 34.
II, 22, 18. 106, 35.
III, 368, 20
[18]) VIII, 109, 8.
[19]) V, 436, 35. — VIII, 233, 2.
[20]) VI, 213, 35
[21]) VIII, 489, Nt. 6.
[22]) L. 442, 6.
[23]) L. 179, 41. 255, 23.
[24]) VIII, 76.
[25]) Bindschedler, Kirchliches Asylrecht und Freistätten in der Schweiz. Stuttgart, 1906. S. 131.
[26]) G. I, 353.

in dieser Beziehung spricht sich auch im Verbot des Waffentragens aus, das schon die Pax Bavarica von 1256 kennt.[27])

Diesen Vorrechten gegenüber standen nicht allzu schwere Lasten. Der Tabernenwirt entrichtete an seine Grundherrschaft meist nur eine feste Abgabe. In Bühel (Elsass) dagegen sollte der Wirt dem Schultheiss von jedem Fuder Kaufwein einen halben Eimer geben.[28]) Diese prozentuale Abgabe war jedoch nicht die Regel. Auch jährliche Besetzung kommt vor.[29])

2. Das Gemeindewirtshaus.

In ähnlicher, wohl nicht so umfangreicher Weise war das Gemeindewirtshaus privilegiert, da die Gemeinde mehr Rücksicht auf den Einzelnen nehmen musste und nahm. Die Gemeinde hatte natürlich ein Interesse daran, nicht einem ihrer Mitglieder besonders grosse Vorteile zu gewähren. Sie scheint denn auch eher in das Gegenteil verfallen zu sein. Der Gemeindewirt wurde jährlich gewählt.[30]) innerhalb von 14 Tagen musste er Wein haben.[31] In Schlinig borgte ihm die Gemeinde 4 Gulden Betriebskapital, die er am Jahresschluss seinem Nachfolger zu übergeben hatte.[32]) Anderswo verlangte man monatliche Abrechnung.[33]) Die Gemeinde betrieb das Gasthaus zu ihrem Vorteil.[34]) Ueber die Norm der Abgaben verraten die Quellen nichts. Vielleicht zog sie eine Art Ungeld daraus. Gern scheint man das Amt eines Gemeindewirts nicht übernommen zu haben. In Taufers brauchte er drei Jahre lang kein anderes Gemeindeamt anzunehmen.[35]) Fand sich sonst etwa niemand dafür, wenn man nicht ausdrücklich diese Zusicherung machte? Sehr einträglich war das Amt dem nach wohl nicht. In Tartsch gab es dieses Amt seit 1575, es sollte der Reihe nach an jeden kommen. Die, welche sich weigerten, wurden bestraft, ohne darum ihrer Verpflichtung enthoben zu sein.[36])

[27]) M. G. H. IV, 3. S. 601, 44. Ferner § 11, 2 e.
[28]) G. IV, 126 (Elsass).
[29]) G. I, 318. 321 (Schwaben). — G. II, 717 (Niederrhein). — G. IV, 494, 65 (Schwaben).
G. VI, 165, 10. 284, 3 (Bayern). 301, 10 (Schwaben).
[30]) IV, 80, 7. 107, 6. — V, 780, 15.
[31]) IV, 80, 9.
[32]) IV, 80, 7.
[33]) VIII, 123, 10.
[34]) VIII, 1090, 6.
[35]) IV, 107, 6.
[36]) IV, 51, 3.

§ 8. Die staatliche Besteuerung.

(Das Ungeld.)

Sowohl beim allgemeinen Schankrecht wie auch beim Tabernenbetrieb sprachen, wie wir sahen, zwei Faktoren, die Grundherrschaft und die Gemeinde in mehr oder minder deutlicher Weise mit, je nachdem die eine oder die andere grösseren Einfluss hatte. Als dritte Gewalt kommt nun die Landesherrschaft mit ihren Ansprüchen hinzu. Diese äusserten sich in der Ungeldabgabe, sie fand im Prinzip auf alle Wirte Anwendung, mochte die Form, unter der sie ausschenkten, nun sein, welche sie wollte. Teilweise erstreckte sie sich auch auf die Fremden, die von der Achse schenkten; allerdings waren sie nicht überall zur Zahlung verpflichtet.[1]) Das Recht der Erhebung von Ungeld war teilweise auch an die Gemeinden übergegangen, die diese Einkünfte für ihre Zwecke verwandte.[2]) Sehr entgegenkommend hatte sich der Abt in Liesdorf (1458) gezeigt. Er hatte auf seinen Bannweinschank verzichtet und dafür ein Ungeld eingeführt, dessen Ertrag der Gemeinde zu gute kommen sollte.[3]) Ziemlich oft begegnen wir einer gänzlichen Befreiung.[4]) Die Landesherrschaft, vielfach identisch mit der Grundherrschaft, und die Gemeinde wachten eifersüchtig über die Erhaltung ihrer Rechte, erstere, indem sie Eingriffe von Nachbarherrschaften zurückwies[5]) letztere, indem sie auf das alte Herkommen der Uebertragung oder Befreiung pochte.[6]) In Geiselberg forderte das

[1]) G. VI, 221, 14 (Schwaben).
Kein Ungeld: II, 56, 37.

[2]) G. IV, 621, 8 (Mittelrhein).
G. V, 405 (Elsass). 655 (Mittelrhein).
G. VI, 41, 45 (Franken).
In Essingen (Schwaben) findet sich die Teilung, dass die Herrschaft von jedem Sud Bier 1 Gulden, die Gemeinde 20 kr. erhält (W. 519).

[3]) G. II, 17 (Saar).

[4]) G. II, 649, 661, 684, 700, 734 (Niederrhein).
G. III, 195 (Westfalen). 572 (Franken). 636 (Bayern). 692 (Oesterreich).
G. IV, 512 (Schwaben).
G. V, 351, 383 (Elsass).
G. VI, 66 (Franken). 255, 281, 310, 384 (Schwaben).
VIII, 116, 20. 1059, 14.
IX, 2, 34.
L, 142, 8. 299, 12. 589, 5.
Nrh. VI, 426.
Nrh. VII, 101.

[5]) IX, 182, 29.

[6]) IX, 2, 34.

Weistum die Bauern sogar direkt auf, die unberechtigt ins Dorf eindringenden Ungelter zu verprügeln.[7])

Seit dem 13. Jh. war die Ungeld-Abgabe allgemein in Gebrauch, sie sollte bei jedem feilen Kauf erhoben werden.[8]) Sie bezog sich nur auf den Kleinverkauf, also bezüglich der Wirte auf den Ausschank. Beim Verkauf in Gebinden wurde keine Abgabe verlangt.[9]) Erhoben wurde sie auch nur von tatsächlich ausgeschenkten Getränken.[10]) Reste waren ungeldfrei. Bekam der Wirt ein Fass, so sollte er zunächst einen Zeiger ausstecken, damit der Ungelter wüsste, dass er schenken wollte.[11]) Darauf sollte der Ansager oder Erlauber dem Ungelter die Grösse des Fasses mitteilen. Aus dieser Kompliziertheit spricht deutlich der Gedanke, die Gemeinde vor Uebergriffen Einzelner zu schützen. Dass es bei der Erhebung oft zu Unzuträglichkeiten gekommen sein muss, erhellt auch daraus, das es den Ungeltern nicht gestattet war, ohne Beisein des Richters oder des Büttels in die Keller zu gehen[12]) oder Pfand von denen zu nehmen, die dass Ungeld nicht gezahlt hatten.[13]) Auch wird ihnen ausdrücklich verboten Gewalt zu gebrauchen.[14]) Dass man die Aemter des Wirts und des Ungelters nicht kombinierte, ist erklärlich, zumal man den Wirten meist überhaupt nicht recht traute[15]) (s.u.).

Die Höhe des Ungelds war örtlich sehr verschieden. Auch später wurde diese Abgabe nicht immer in Geld[16]) bezahlt, sondern bestand z. B. in einer Kanne Wein.[17]) Aus diesem früher sicher allgemein üblichen Brauche, schreibt sich auch zweifellos die Gewohnheit her, die 4., 7., 12. etc. Mass als Abgabe zu fordern, eine

---

[7]) VIII, 116, 20.
[8]) L, 179, 40.
[9]) G. I, 764 Elsass).
V, 387.
[10]) VII, 121, 23. 550, 8.
VIII, 1090, 28.
[11]) VIII, 37, 42. 139, 1. 169, 4.
[12]) VII, 403, 40.
VIII, 673, 18. 680, 26. 891, 10. 1018, 40.
[13]) IX, 216, 35. 342, 8.
[14]) VIII, 656, 1.
[15]) VIII, 198, 25.

[16]) Die tatsächliche Abgabe in Wein herrschte jedenfalls noch um 1435 in Peitingau (Bayern): „Item wer in dem dorf schenckht, der ist einem amptmann all montag schuldig ein mass weins" (G. III, 649, 28.)

[17]) G. III, 884 (Wetterau).

Stelle ist uns erhalten, die ausdrücklich die Zahlung in Geld verlangt, die Höhe des Betrages aber in der angeführten Weise angibt.[18])

Die herrschaftliche Taberne war in der Regel ungeldfrei.[19]) In der Freiheit und Gerechtigkeit von Schöneck dagegen heisst es (14. Jh.): „Das mein herr von Zelking ain gefreite tafern under dem gschlos Schönegg hat und darein kain ungelter zu greifen hat, sonder der ungelt des herrn ist und ist also von alter herkumen".[20]) Danach scheint hier die Ungelderhebung sonst in der Hand der Gemeinde gelegen zu haben. War der Ungelter Gemeindebeamter, so lag die Herrschaftstaberne natürlich nicht in seinem Amtsbereich. In Bogen-Neusiedel (E. d. 16. Jh.) wird ebenso deutlich die Schankberechtigung des Gemeindewirtshauses für das ganze Jahr, wie die Verpflichtung der Ungeldzahlung betont.[21]) Abgabefrei war wohl meist der selbstgebaute Wein,[22]) sowie Wein bis zu vier Eimer[23]) und ein geringes Quantum, das einige in ihrem Hause zusammen tranken,[24]) oder auch wenn einer aus Not 3—4 Mass ausschenkte.[25]) Anderswo durfte

[18]) VII, 121, 23. 207, 1. (1 Kr.).
VII, 111, 8. 192, 3. (4 Pf.).
VI, 71, 3. (5 Pf.).
VIII, 243, 25. (12 Pf.).
G. VI, 226, 25 [d. 4. Mass] (Schwaben).
G. VI, 54, 28 [d. 12. Mass] (Franken).
Ferner: VIII, 305, 18.
L. 185, 25. 258, 32. 736, 12.
G. VI, 384, 29 (Schwaben).
W. 519.

Weistum der scheffen zu Fels (1574): „Von welchem wein der wirdt zu weingelt geben muess die zwentzigste mass, thut von jeder ahme sechs massen, wie derselb ahm zapff auffgehet, mit gelt bezallen" (L. 257, 32).

[19]) VII, 141, 38. 143, 46. 286, 25. 295, 14.
IX, 452, 45.
G. III, 696 (Oesterreich).

[20]) IX, 651, 24.

[21]) VIII, 28, 29.

[22]) Zwing und Banze Bühel: „Wo ein wissenthafft taverner ist, dz ist ein wirt, der kouffet und verkouffet, der sol dem schulth von dem fuoder einen halben eymer wines. Wem er wachset, der git jm nüt" (G. IV, 126).

[23]) VIII, 680, 26.

[24]) VII, 677, 13. 714, nt.
VIII, 23, 22. 80, 32. 107, 19. 197, 26.
G. III, 697 (Oesterreich).

[25]) V, 201, 5.

ein armer Mann sogar ein ganzes Fass ohne Abgabe ausgeben.[26]) Auch in der Zeit nach der Weinlese[27]) und an Gerichts- und Kirchweihtagen[28]) wurde kein Ungeld erhoben. In einigen Orten brauchten die Pfarrer kein Ungeld zu geben,[29]) in Ardacker war nur der Ausschank von Pfründwein abgabefrei.[30]) In Peitingau (c. 1455) in Bayern und in Preinsdorf in Unterelsass war das Ungeld von der Gemeinde durch Zahlung einer jährlichen Abgabe abgelöst.[31])

Ebenso wie beim Bannwein ist hier festzustellen, dass die Befreiung keine späte Errungenschaft der Gemeinde bedeutet, sie findet sich für eine städische Gemeinde schon für die Mitte des 13. Jh. bezeugt.[32]) Auch für ländliche Verhältnisse wird man eine frühe Befreiung anzunehmen haben; das Weistum von Dettweiler (Elsass) von 1380 kennt eine solche für die Zeit der Weinlese,[33]) eine vollständige Befreiung vom Ungeld finden wir zuerst 1449 in Hausen (Franken) erwähnt.[34])

---

[26]) V, 569, 3.
[27]) G. II, 285 (Mosel).
G. IV, 82 (Elsass).
G. V, 465, 9. 480, 7 (Elsass).
[28]) VII, 111, 4. 192, 3. 280, 13. 270, 43. 295, 16.
G. V, 438, 2 (Elsass).
[29]) VIII, 1041, 10.
IX, 417, 34.
L. 86, 11.
[30]) IX, 806, 12.
[31]) G. III, 649 (Bayern).
G. V. 569.
[32]) L. 299, 12.
[33]) G. V, 480, 7 (Elsass).
[34]) G. III, 572 (Franken).

Abschnitt II.

Die inneren Verhältnisse.

§ 9. Der Wirt.

Wir haben bisher darzulegen versucht, unter welchen äusseren Formen und Bedingungen sich der mittelalterliche Wirtshausbetrieb auf dem Lande vollzog. Damit haben wir die Grundlage gewonnen für die weiteren Ausführungen, die sich mit den inneren Verhältnissen, mit Wirt und Gästen und ihren Beziehungen zu einander beschäftigen sollen. Wir beginnen mit der Stellung der Wirte in moralischer Beziehung.

1. Die Stellung des Wirts in moralischer Beziehung.

Von der moralischen Wertung der Wirte bekommen wir ein ziemlich deutliches Bild. Trotzdem man ihnen eine Art von Beaufsichtigungsrecht in sittlicher Beziehung zugestand (s. u.), hatte man doch zu ihren eigenen moralischen Qualitäten kein allzu grosses Zutrauen. Ihrem Eide traute man nicht unbedingt. In Salern und Vahrn (M. d. 16. Jh.) galt ihr Eid in Sachen bis 25 Pfund,[1]) in Niedervintl (1474) gar nur bis 10 Pfund für glaubhaft.[2]) Dagegen glaubte man in Klausen (1485) einem Gast ohne Eid anstandslos bis 5 Pfund.[3]) Der Wirt war immer übler daran. So sollte man in Brixen (1379) einem Biedermanne ohne weiteres seine Behauptung glauben, dass das Mass falsch sei, dem Wirte das Gegenteil selbst auf seinen Eid hin nicht.[4]) Der Büttel war nicht einmal

[1]) V, 388, 13.
[2]) V, 444, 10.
[3]) V, 353, 1.
[4]) V, 388, 13.

verpflichtet anzugiessen (s. u.). In Landskron (17. Jh.) mussten die Wirte zweimal im Jahre schwören, niemand unrechtmässiger Weise fortgeholfen zu haben.[5]) Zwar stammen fast alle diese Zeugnisse aus Tirol und man könnte vielleicht versucht sein, zu glauben, dass man anderswo den Wirten mehr trauen durfte. Aber die Tatsache, dass überall zu einer scharfen Kontrolle der Wirte aufgefordert wurde und dass überall gegen falsches Mass und gefälschten Wein eingeschritten werden musste (s. u.), beweist das Gegenteil. Dieses Misstrauen hatte aber für die bürgerliche Stellung der Wirte keine nachteiligen Folgen. Es schloss sie durchaus nicht von den Gemeindeämtern aus. So ist in Lüsen in Tirol im Anfange des 16. Jh. unter den Schöffen ein Wirt.[6]) In Tartsch (1316)[7]) und in Goldrain (1583)[8]) finden wir ihn in dem Ausschuss, der das Weistum aufstellte. Dass in Hofheim[9]) in Franken und in Winhering[10]) in Bayern der Wirt nicht Schultheiss bezw. Richter sein sollte, entsprang wohl praktischen Gesichtspunkten. Oft wurde im Wirtshause richterliches Eingreifen nötig: es liegt auf der Hand, dass hier, wo der Wirt direkt oder indirekt beteiligt war, man ihm nicht richterliche Funktionen ausüben lassen wollte.

2. Der Stand des Wirts.

Bei der Frage nach dem Stande des Wirts ist klarzustellen, welche Klassen von Leuten wir im Gastwirtsgewerbe antreffen. Es sind Bauern und Geistliche vertreten. War der Wirt ein Bauer, so ist es von Interesse zu erfahren, in welchem Verhältnisse er zum Grundherrn stand. Die Weistümer gehen hierauf nicht näher ein. Es war offenbar unwichtig, ob der Wirt ein Freier oder Unfreier war, jedenfalls ist festzustellen, dass sich nirgends ein Anhalt dafür findet, dass wir es nur mit Unfreien zu tun haben. Vielmehr, da jeder, der vollberechtigtes Gemeindemitglied war, d. h. eigenen Besitz hatte,[11]) Weinschenker oder Gemeindewirt sein konnte, so werden sich unter den Wirten Vertreter jeder Klasse von Freien und Unfreien befunden haben. Die grundherrliche Hoftaberne wurde allerdings wohl meistens mit einem Unfreien der Herrschaft besetzt. Dass hinsichtlich der Ausübung des Gewerbes der Stand

[5]) VI, 325, 19.
[6]) V, 371, 35.
[7]) IV, 33, 15.
[8]) IV, 210, 3.
[9]) G. VI, 120 (Bayern).
[10]) G. VI. 137 (Bayern).
[11]) S. § 6 Anm. 9 u. 10.

bedeutungslos war, geht auch daraus hervor, dass keine Definition, die den Wirt näher zu bezeichnen versucht, etwas davon erwähnt, Sie betonen alle nur die Verpflichtung der Abgabe.[12]) Auch die Hoftaberne stand nur in losem Zusammenhang mit der Grundherrschaft die nur eine Art Obereigentum mehr daran besass. Ihr Einfluss machte sich wohl nur in der Erhebung einer Abgabe geltend. (s. o.)

Wie erwähnt, hatte man keine allzu grosse Achtung vor dem Berufe der Wirte; dies schloss jedoch nicht die Geistlichen von der Ausübung aus. Synoden (so von Köln 1353) und Konzilien (so von Salzburg 1420) verboten den Geistlichen zwar Wirtschaft zu treiben, aber nicht überall folgte man diesen Beschlüssen. Man war an verschiedenen Orten eben verschiedener Meinung. Einerseits entsprang die Duldung des Ausschenkens durch die Kleriker wohl dem Wunsche, diesen den Unterhalt zu sichern; ausserdem gehörte zu mancher Pfarrei ein Weinberg; der Geistliche brachte sein Gewächs dann selbst auf diesem Wege in Vertrieb. Andererseits sah man darin aber auch eine Herabwürdigung des geistlichen Standes. Letztere Ansicht führte zu dem radikalen Verbote, überhaupt zu schenken oder andere damit zu beauftragen.[13]) In Arnsdorf (1568) war den Geistlichen nur Pfründwein zu schenken erlaubt.[14]) Einen Mittelweg schlägt dann die Verordnung ein, die die Pfarrer weder bevorzugen noch benachteiligen will, sondern ihnen gleiches Recht unter gleichen Bedingungen wie den Gemeindemitgliedern zugestehen wollte.[15]) Wo sogar Freiheit von Ungeld verfügt wird, und der Wein nicht geschätzt werden[16]) brauchte wird anzunehmen sein, dass der Pfarrhof die Stelle der Taberne vertrat, worauf gerade jene Befreiungen hinzudeuten scheinen. Dass sich der Schankbetrieb auf dem Pfarrhofe auch zu einer gefährlichen Konkurrenz der konzessionierten Taberne auswachsen konnte, zeigt das Weistum von Lebenau.[17])

[12]) Holzkirchen (1450): „Wann ain Wirt ist zu Holzkirchen der da schenkt umb das ungelt" (G. VI, 221, 14).

[13]) V, 386, 35.

[14]) IX, 437, 27.

[15]) L, 442, 6.

[16]) IX, 417, 34.

[17]) I, 84a, 36.

Lebenau (17. Jh.): „Es ist auch landsrecht und alts herkomen das zwo ehetafern im gericht sein sollen . . ." (I, 84, 36).

Dazu Anm. 36: „.... so hat man iez am pfarhof sant Jorgen, den gebrauch, das ain ganze tafern da gebraucht wierdt, auch,

3. Verpflichtungen der Wirte.

Wir führten oben bereits an, dass die Berechtigung zu schenken davon abhängig gemacht wurde, dass sich der Betreffende mit allen zur Beherbergung Erforderlichen versah. Ausserdem gab es aber noch eine ganze Reihe von Verpflichtungen für die Wirte, von deren Erfüllung zwar nicht die Konzessionserteilung abhängig gemacht wurde, die aber darum nicht minder genau befolgt werden sollten. Wir behandeln an dieser Stelle nur solche, die die Wirte allein angingen. Diese Pflichten sind die Ausschankpflicht, die Herbergspflicht und die Versorgung des Pfandstalls. Zumeist werden diese Bestimmungen nur für den Tabernenbetrieb in Frage gekommen sein, wie sich aus der Sache selbst ergibt. Eine glatte Scheidung, auf welche Art des Betriebes sie zu beziehen sind, ist m. E. nicht möglich, auch wohl unwesentlich.

a) Die Schenkpflicht.

Die Ausschankpflicht sei hier im weitesten Sinne verstanden. Anschliessend erörtern wir die Beziehungen der Wirte zu anderen Gewerben. Die Weistümer, die überhaupt etwas von diesen Verpflichtungen erwähnen, bringen diese Bemerkungen nur beiläufig; zusammenhängend befasst sich mit der Ausschankpflicht nur das Weistum von Kufstein. Da die älteste Handschrift erst aus dem 17. Jh. stammt, ausserdem Form und Inhalt für eine in späterer Zeit erfolgte Aufzeichnung dieser Fassung sprechen, werden wir diese Quelle nur mit grosser Vorsicht für diese Zeit benutzen dürfen.

Auf dem Lande finden wir im Mittelalter keine Wirtshausschilder erwähnt. Erst im 17. Jh. wird den Wirten im Wiener Wald und Traiskirchen ausdrücklich aufgetragen, Tafeln auszuhängen, damit die Fremden wüssten, wo sie unterkommen könnten.[18]) Noch aus dem Weistum von Achental (1534) geht hervor, dass das dortige Gastwirtswesen lokale Bedeutung hatte. Dort sollten nämlich die Häuser an der Landstrasse nicht Wirtschaft treiben, damit sie nicht Unterschlupf für das Gesindel böten.[19]) Eine Vorstufe des Wirtshausschildes liegt ohne Zweifel in dem Ausstecken eines grünen Zweiges; mit einem solchen Zeiger machte

hochzeitn, tänz, und offn padstubn daselbs gehalten werden, das vor alter nie gewesen, auch die alten cetaffern im gericht dadurch gar in abkomen und verderben komen."

[18]) VII, 515, 33. 713, Nt. 3.

[19]) II, 163, 22.

man die Häuser kenntlich, die gerade ausschenkten.[20]) Es war verboten, junge Baumwipfel zu diesem Gebrauche abzuschlagen, „als wordurch den wäldern geschadet wird“, man sollte „allein gräser oder äste nemmen“.[21]) Das Abschlagen des Zeigers wurde bestraft.[22])

Die Wirte sollten stets mit allem nötigen versehen sein und die Fremden gut behandeln, damit das Dorf nicht in schlechten Ruf käme.[22]) Brot und Wein mussten vorhanden sein, damit Kranke, Schwangere und Fremde keine Not litten; auch sollte Heu und Stroh für die Pferde der Fremden da sein.[23]) Die Wirte sollten mässige Preise nehmen[24]) und spezifizierte Rechnung aufstellen,[25]) in der Mahlzeit, Fütterung und Stallmiete als besondere Posten aufgeführt sein sollten. In Breitenbach war es ihnen verboten von Fuhrleuten Stallmiete, Licht- und Schlafgeld zu erheben.[26]) Der Wein sollte unvermischt, die Speisen wohl gekocht sein.[27])

Eigentliche Taxordnungen gab es im Mittelalter wohl erst wenig, die erste wird in Anras (Tirol) 1614 erwähnt, wenn die Kufsteiner nicht früher anzusetzen ist.[28]) Gute Qualität des Weines suchte man sich dadurch zu sichern, dass man jeden Wein vor dem Ausschenken schätzen liess (s. u.).

Besonders an den Gerichtstagen und zur Erntezeit war der Wirt verpflichtet sich reichlich zu versehen, da dann der Konsum

[20]) VII, 663, 20.
VIII, 37, 42. 121, 18. 139, 1. 169, 4. 272, 1. 549, 8. 600, 33. 738, 16.
[21]) VII, 663, 20.
[22]) VII, 272, 1. 515, 33. 624, 14. 713, Nt. 3.
VI, 370, 14. 443, 10. 457, 39. W. 531, 25.
[23]) I, 79, 35.
II, 19, 12.
IV, 22, 38. 80, 7. 91, 21.
[24]) VI, 23, 16. 457, 39. 482, 26.
VIII, 265, 43.
[25]) II, 19, 22.
IV, 22, 38.
VI, 443, 10. W. 722, 29.
[26]) G. III, 355 (Hessen).
[27]) II, 20, 4.
VI, 23, 16. 236, 39. 474, 20.
VII, 1010, 35.
VIII, 230, 21. 595, 1.
[28]) II, 20, 40.
V, 590, 12. 242, 28.

natürlich ein gesteigerter war.[29]) In St. Peter in Steiermark (16 Jh.) sollte er auch Wein neben dem Bier haben, zu anderen Zeiten wurde es ihm überlassen, ob er ihn schenken wollte oder nicht.[30]) Solange der Wirt Getränke vorrätig hatte, musste er sie ausschenken, wollte er einem aus Uebelwollen oder aus einem anderen Grunde nichts geben, so durfte dieser selbst zapfen, nachdem er vorher Geld oder Pfand auf das Fass gelegt hatte.[31]) Der Wirt musste auch auf Pfand geben, das doppelt soviel wert war, wie die Zechschuld betrug (s. u.)[32]). Ferner sollte er Wein auch ausser dem Hause geben.[33]) Gerade diese Verpflichtung scheinen die Wirte gern vergessen zu haben. In Sarntheim (1658) konnte dem Wirt, wenn er wiederholt gegen diese Pflicht fehlte, die Konzession auf Zeit entzogen werden.[34])

Rohes und gekochtes Fleisch durften sie nicht über die Strasse verkaufen.[35]) Vorkauf war verboten,[36]) die Wirte sollten Brot und Fleisch nicht in grösseren Mengen kaufen, als sie wirklich gebrauchten, damit die übrigen Gemeindemitglieder nicht beeinträchtigt würden. Andererseits sollten die Metzger abstechen, wenn dem Wirt noch Gäste kämen.[37]) Sie durften aber nicht mehr Fleisch feilbieten um der Wirte willen, und daraus die Forderung ableiten, dass diese es ihnen abnehmen müssten.[38]) Die Bäcker sollten zuerst die Taberne mässig versorgen, dann ins Dorf fahren und den Rest wieder dem Wirte bringen.[39]) Selbst Backen

[29]) VI, 266, 1.
[30]) VI, 266, 1.
[31]) V, 267, 28.
VI, 466, 18.
VIII, 563, 41.
III, 211, 17. 217, 6.
Nrh. VII, 277.
[32]) III, 312, 20.
[33]) II, 20, 4.
V, 267, 28.
VI, 23, 16.
VIII, 657, 22. 933, 11.
IX, 579, 40.
[34]) V, 267, 28.
[35]) VIII, 488, 40.
[36]) I, 190, 31.
[37]) V, 608, 11.
[38]) VI, 423, 11.
[39]) VI, 423, 11.

und Schlachten durften die Wirte nicht.[40]) Der Sinn dieser Verordnungen ist offenbar der, die Gewerbe gegeneinander abzugrenzen und den Zwischenhandel zu verhindern, eine Tendenz, die wir ebenso bei den Zünften finden.

b) Die Herbergpflicht.

Die zweite wichtige Verpflichtung des Gastwirts war die, Herberge zu gewähren. Zwar beziehen sich die Bestimmungen hierüber auf alle Gemeindemitglieder, aber besonders musste daran doch der Wirt, den die Verordnungen oft nicht besonders nennen, interessiert sein. Nicht oft wird betont, dass er allein herbergen darf.[41]) Ebenso wie beim Schenkbetrieb der Weinschenken zeigt sich auch hier, eine wie wenig veränderte Stellung die Wirte, in ihrer Eigenschaft als Gewerbetreibende im Vergleich zu den anderen Gemeindemitgliedern einnahmen. Die Verordnungen über die Herbergpflicht tragen, wenn man so sagen darf, einen negativen Charakter in sich, sie erstrecken sich fast nur auf Auslassungen darüber, wen man nicht aufnehmen durfte.

Hierfür waren Gründe verschiedener Art massgebend. Das Interesse, das die Gemeinde an der Wahrung der Sittlichkeit und Sicherheit hatte, sowie wirtschaftliche Gründe spielen eine Rolle dabei. Denn es waren natürlich nicht die finanzkräftigsten und sittlich hochstehendsten Elemente, die die Landstrasse bevölkerten und Einlass begehrten. Darum schien es geboten, sich die Fremden, die man herbergte, vorher genau anzusehen und sie soweit nicht ihr Herkommen und ihr Ruf verbürgt schien,[42]) möglichst bald wieder zu entfernen. Verdächtige und Unbekannte sollte man nicht oder höchstens eine Nacht behalten,[43]) ebensowenig Leute ohne Handwerk und Hantierung.[44]) Wenn jemand für die Gemeinde arbeiten wollte, so legte man seinem Bleiben kein Hindernis in den Weg.[45]) Arme

---

[40]) VI, 423, 11. 489, 14.

[41]) W. 415, 3. 634, 2. 760, 20.

[42]) VI, 123, 13. 291, 40.

[43]) I, 114, 34. 185, 1. 91, 44.
II, 20, 4. 107, 1. 130, 34.
III, 2, 18. 200, 5. 362, 42. 371, 21.
VI, 30, 39. 37, 23. 298, 22. 310, 6. 489, 14. 475, 30.
VIII, 264, 24. 593, 42. 622, 23. 761, 21. 805, 27. 830, 3.
VIII, 855. 15. 941, 23. 991, 35. 1029, 44. 1095, 9. 1108, 20.
IX, 665, 4. 816, 36. 487, 20. 536, 40. 596, 1. 628, 6.
W. 328, 29 339, 4. 388, 19. 404, 4. 415, 3. 551, 12. 568, 29. 776, 17.

[44]) VI, 236, 39. 237, 29.

[45]) VI, 68, 17. 439, 45.

und alte Leute sollten nicht fortgewiesen werden,[46]) mit Recht war indessen die Gemeinde darauf bedacht, sich durch zu starke Vermehrung der Armenlasten nicht wirtschaftlich schwer zu schädigen[47]) Müssiggänger und Herumtreiber, zu denen Zigeuner und Landstreicher und später auch abgedankte Soldaten gerechnet wurden, sollten nicht geduldet werden.[48]) Alle, die der Herrschaft oder der Gemeinde irgendwie Schaden tun konnten, durften nicht geherbergt werden. Hierzu gehörten fremde Fischer und Jäger, die besonders nicht heimlich aufgenommen werden sollten,[49]) ferner Landesverwiesene[50]) oder Leute, die in Feindschaft mit der Herrschaft[51]) oder einem Nachbarn lebten.[52]) Ebenso sollte man niemand behalten, der verdächtiges Pfand anbot.[53]) Im Interesse der Sittlichkeit war die Beherbergung von freien Weibern[54]) und Pfaffenweibern[55]) verboten. Schwangere Dirnen sollte man nicht einmal ruhen lassen.[56]) Diese nach unserem Gefühl überaus harte Bestimmung ist jedoch vom Standpunkte der Gemeinde, der grosse Lasten und Unbequemlichkeiten daraus erwachsen konnten, sowie aus der Beurteilung der Fahrenden im Mittelalter überhaupt, sehr wohl begreiflich. In Amstetten war man gerechter, dort solite der Wirt die Fahrenden, die tags bei ihm gezehrt hatten, nachts nicht fortweisen.[57]) Im allgemeinen sollte man Fremde nicht über drei

[46]) I, 236, 23.
VI, 211, 14.
[47]) IV, 319, 3.
[48]) I, 60, 41. 73, 2. 91, 44. 105, 30. 269, 19. 329.
III, 2, 18.
VI, 24, 20. 123, 13. 152, 10. 258, 40. 291, 40. 439, 45. 537, 8.
VIII, 32, 7. 264, 24. 377, 6. 842, 1.
VII, 1024, 10.
IX, 99, 13.
[49]) 273, 27. 277, 41.
[50]) IX, 847, 39.
I, 135, 41.
V, 410, 33. 447, 20.
VI, 427, 43.
[51]) VIII, 668, 16. 1030, 5.
[52]) VIII, 668, 16. 1030, 5. 370, 11.
VII, 930, 20. 937, 8.
[53]) IX, 7, 12. 27, 28. 38, 41. 49, 20. 73, 38. 91, 14.
[54]) VIII, 746, 42.
[55]) VII, 786, 1.
[56]) I, 105, 40. 194, 36. 223 Nt. 329, 3.
[57]) IX, 656, 31.

Tage behalten.[58]) Der Wirt wurde für den Schaden, den sie etwa anrichteten, verantwortlich gemacht.[59]) Meist war Anmeldung bei der Obrigkeit erforderlich.[60]) Wo die Nachbarn zu befragen waren, wird wohl in erster Linie an Zuziehende zu denken sein.[61]) Die Bussen waren hoch, bis zu 10 Pfund,[62]) auf Aufnahme eines der Herrschaft feindlichen Mannes sogar 32 Pfund Strafe.[63])

c) Der Pfandstall.

Die dritte Verpflichtung, den Pfandstall brauchen wir nur kurz zu erwähnen. Sie finden sich in Tirol. Wohl weil dem Wirt Platz zu Gebote stand, brachte man zu ihm das gepfändete Vieh.[64]) Er bekam Entschädigung dafür, doch war er für die Tiere haftbar.[65])

Eine weitere Reihe von Verpflichtungen bestand noch, sie werden später zu erörtern sein, wo wir auf die Beziehungen zwischen Wirt und Gast eingehen.

---

[58]) I, 236, 23.
VI, 246, 39. 433, 37. 237, 29. 433, 38.
VII, 896, 35.
VIII, 446, 30. 264, 24. 201, 31. 619, 31. 774, 35. 777, 13.
VIII, 810, 26. 818, 26. 956, 14. 1059, 42. 536 Nt.
IX, 111, 24. 232, 11. 266, 14. 277, 31. 327, 20. 588, 11.
IX, 652, 6. 657, 46. 722, 17. 810, 22.
W. 146, 12.

[59]) s. Anm. 42 u. 57.

[60]) II, 45, 20.
III, 326, 14. 349, 36. 367, 42.
V, 35, 14. 292,12. 416, 12. 479, 31. 508, 17. 572, 26.
VI, 289, 22. 310, 6. 439, 45. 489, 10. 503, 22.
VIII, 12, 5. 48, 27.
W. 25, 1.

[61]) I, 141.
II, 222, 26.
III, 175, 4.
VIII, 947, 42.

[62]) VIII, 59, 11. 593, 42.

[63]) VIII, 668, 16.

[64]) IV, 37, 17. 91, 13. 101, 31 127, 9.
V 36 , 19. 408, 24. 446, 13.

[65]) IV, 91, 13.
V, 361, 19.

§ 10. Die Gäste.

1. Die Einheimischen.

Vom Wirt wenden wir uns zu den Gästen, die im Landgasthause verkehrten. Wir können hier kurz sein, da die meisten Bestimmungen, die die Gäste angehen, zugleich auch den Wirt betreffen, also in den nächsten § gehören, wo von dem Verhältnis zwischen Wirt und Gast die Rede sein soll.

Unter den Einheimischen sind für uns nur diejenigen von Interesse, die aus besonderem Anlass das Wirtshaus aufsuchten. So durfte der Gerichtsherr, wenn er von den Bauern nicht ordentlich verpflegt wurde, sich dort auf ihre Kosten schadlos halten.[1]) Hatte er von vorne herein vor, ins Wirtshaus zu gehen, so sollte er es vorher sagen.[2]) In Burbach (1433) dagegen sollte der Vogt, der die Abgaben eintrieb, im Wirtshaus auf eigene Kosten zehren, um den armen Leuten nicht zur Last zu sein.[3]) Nach der Gerichtssitzung erschienen Richter und Schöffen, um die eingegangenen Bussen zu vertrinken.[4]) Auch die Mäher vertranken das Geld, das diejenigen, die nicht zum Mähen erschienen oder die zu spät gekommen waren, verwirkt hatten. Der Büttel sollte das Geld von den Betreffenden eintreiben und dem Wirte zustellen.[5])

2. Die Fremden.

Auch über die Fremden ist wenig zu sagen, sie sollten nach Stand und Gebühr behandelt werden, (s. u.). Sie waren es vielleicht die am meisten an den Fortschritten beteiligt waren, die das ländliche Gasthaus im Laufe seiner Entwicklung machte. Es lag der Gemeinde daran, ihr Gasthaus auf der Höhe zu halten, da der

---

[1]) G. II, 188 (Hundsrück).
[2]) G. II, 393 (Mosel).
[3]) G. I, 406 (Schwaben).
[4]) VIII, 423, 27. 866, 16.
II, 240, 1.
III, 358, 23.
G. II, 345 (Mosel).
[5]) VII, 49, 20.
G. II, 210 (Hundsrück).

Ruf, den sie auswärts genoss, doch zum grossen Teil von der Güte des Gasthauses abhing. Ueber die rücksichtsvolle Art, mit der die Fremden aufgenommen wurden, wird unten noch berichtet werden.

3. Die Geistlichen.

Eine besondere Stellung unter den Wirtshausbesuchern nahmen die Geistlichen ein. Es war ihnen zwar schon in den Konzilien z. Z. Karls d. G. verboten worden, Wirtshäuser „ad bibendum" zu besuchen.[6]) Aber mit diesem Verbote nahm es nicht so genau. Zum Besten scheinen sich dazu die Kleriker, besonders die jüngeren Leute, nicht aufgeführt zu haben. In Zillertal wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Geistliche, die nachts im Wirtshause oder auf der Gasse lärmten, ebenso behandelt werden sollten, wie Laien.[7]) Anderswo wird bestimmt, dass Priester, geweihte Studenten und Schüler, die sich an nächtlichem Rumor beteiligten, ihren Oberen zugeführt werden sollten.[8]) In Glanek hatten die Geistlichen ohne Scheu geborgt; der Wirt wurde gewarnt, ihnen weiter unnötige Zehrung zu verabreichen, da er Gefahr liefe, nichts dafür zu bekommen.[9])

[6]) M. G. H. Leg. III, 2, 1, S. 168, 18. 256, 12. 182, 20. 289, 16. 301, 1. 364, 18. 369.
M. G. H. Leg. I, 1, S. 76, 10. 102, 30. 107, 17. 237, 5. 243, 16. 364, 7.
[7]) I, 322, 6.
[8]) VIII, 699, 17.
[9]) I, 140, 23.

§ 11. Der Wirt und die Gäste.

1. Bestimmungen zum Schutze des Konsumenten.

Nachdem wir Wirt und Gäste kennen gelernt haben, gehen wir auf die Bestimmungen ein, die ihr Verkehr miteinander nötig machte. Die Gegenstände, auf die sie sich beziehen, sind sehr verschiedener Art. Es hält daher schwer, einen Gesichtspunkt zu finden, von dem aus sich alles ungezwungen überschauen liesse. In dem ersten Teile dieses Abschnitts fassen wir die Verordnungen zusammen, die auf den Schutz des Konsumenten abzielten, im zweiten diejenigen, die im Interesse der öffentlichen Ordnung und der guten Sitte getroffen waren, wobei darauf hingewiesen sei, dass diese Gesichtspunkte nicht allein und überall, aber doch wohl meist massgebend gewesen sein werden.

a) Preistaxen.

Der besondere Schutz des Konsumenten tritt auch bei dem mittelalterlichen Gasthause hervor. Er äusserte sich hier in der Festsetzung der Preise und Masse. Der Taxordnungen der Wirte wird zwar in den Weistümern lange nicht so ausführlich gedacht, wie z. B. der Bäcker, aber immerhin lässt sich auch hier ein Bild von der scharfen Beaufsichtigung und dem Zwange gewinnen, unter denen dieses Gewerbe auch auf dem Lande stand. Bei diesen Taxordnungen der Wirte wurde der Wein- bezw. Bierpreis nicht ein für alle Mal festgelegt. Entweder wurde er ihnen von Fall zu Fall bestimmt oder die Höhe des Gewinnes vorgeschrieben;[1]) meist durften die Wirte den Preis nicht selbst bestimmen. Wo sie auf seine Höhe Einfluss hatten, wurde es ihnen zur Pflicht gemacht, zu einem anständigen, mässigen Preise zu schenken.[2]) Wohl sollten die Schätzer ihnen zuliebe keinen höheren Preis[3]) bestimmen,

[1]) II, 20, 9.
G. II, 45 (Saar). 605 (Eifel).
G. V, 236, 10 (Schwaben).
G. VI, 236, 10 (Schwaben). 406, 9 (Elsass). 684 (Niederrhein).
L. 15, 6. 257, 31. 292, 51. 518, 1 u. 2.
Rh. I, 174, 31.

[2]) G. II, 100, Nt. 3 (Hochwald). 261. 275 (Mosel).
G. VI, 215, 8. 301, 10 (Schwaben).

[3]) I, 163, 12.

doch sollten sie daran denken, dass der Wirt seine Rechnung finden müsse. Massgebend für die Höhe war die Güte des Getränks, aber auch der Preis in den umliegenden Dörfern [4]) Die Taxen wurden festgesetzt durch den Grundherrn [5]) oder seine Vertreter, [6]) den Meier, Amtmann, Probst oder Vogt, durch die Gemeinde oder ihre bestellten Schätzer, [7]) oder durch das Gericht. [8]) Für ihre Mühewaltung erhielten in Breitenbach und Salzschlirf Wein und einen Imbiss. [9]) In Naturns konnte sich der Wirt mit ehrbaren Männern über den Preis verständigen. [10]) War der Wein geschätzt, so musste ausgerufen werden, [11]) in Zebing geschah es vor der Kirche, [12]) und so musste das Getränk geschenkt werden. [13])

---

[4]) VIII, 228, 27.

[5]) L. 143, 18. 209, 58.

[6]) II, 91, 30.
L. 719, 5. 729, 24.

[7]) III. 106, 1.
V, 20, 21. 216, 6. 401, 31.
VI, 529, 11.
G. I, 528 (Franken).
G. IV, 47 (Elsass).
L. 29, 52.
W. 257, 3.

[8]) I, 79, 35.
V. 100, 31.
G. II, 342. 261. 273 (Mosel). 545 (Prüm). 663. 734 (Niederrhein).
G. III, 355 (Hessen). 760 (Hochwald).
G. VI, 573, 4 (Eifel).
L. 36, 11. 442, 6. 581, 18. 661, 40. 734, 3. 764, 38.

[9]) G. III, 355. 377 (Hessen).

[10]) V, 20, 29.

[11]) IX, 26, 30. 432, 24.
VII, 399, 25. 665, 25.

[12]) VIII, 722, 32.

[13]) I, 79, 35.
V, 20, 29. 201, 5. 215, 35. 255, 17. 308, 38.
VI, 466, 22. 529, 11.
VIII, 606, 24. 676, 1. 709, 11. 722, 32. 969, 30.
IX, 6, 28. 658, 5. 689, 36. 722, 43.
G. II, 45 (Saar)
G. III, 36 (Westfalen). 650 (Bayern).
G. IV, 47 (Elsass).
L. 4, 12. 72, 25. 101, 47. 111, 56. 231, 27. 331, 12
L. 336, 9. 567, 24. 596, 44. 641, 9.
Nrh. VI, 313.
Nrh. VII, 483.

Niedriger als gesetzt durfte der Wirt ihn geben, höher nicht.[14]) Befreit vom Schätzen war, wie erwähnt die Taberne,[15]) sowie wohl meist der Eigenwein.[16]) Fremder Wein musste immer geschätzt werden.[17]) Der Höchstverdienst überhaupt wurde auf 1 – 3 Pf. für das Mass festgesetzt,[18]) anderswo auf 5 sch. h. für das Ohm.[19]) Die Taxe von 3 Gulden im Sommer und 4 Gulden im Winter wird auf ein Fass zu beziehen sein.[20]) In Lernatingen (Schwaben)[21]) durfte Wirt oder Verkäufer am Fuder Wein 35 Sch. h. im Sommer und 2 ℳ. 5 Sch. h. im Winter verdienen, der niedrigere Satz im Sommer erklärt sich aus dem grösseren Umsatz in der heissen Jahreszeit. Neben dem Schätzen der Getränke wird einmal auch die Taxe und Prüfung von Käse erwähnt.[22]) Ausführliche Bestimmungen gibt das Weistum von Breitenbach, an einem Mass Bier und einer Metze Hafer sollte der Wirt nicht mehr als einen Pfennig verdienen.[23]) Durch derartige Verordnungen suchte man die Gäste vor der Ausbeutung durch die Wirte zu schützen.

b) Mass.

Noch in anderer Hinsicht wurde der Konsument vor Uebervorteilung sicher gestellt, nämlich durch Festsetzung und Kontrolle der Masse. Jeder sollte vom Wirte seine Getränke nach richtigem Masse erhalten, der Arme sollte weder im Wirtshause noch beim Verkauf über die Strasse dem Reichen gegenüber benachteiligt werden.[24]) Wo jeder nur seinen eigenen Wein ausschenkte und der Gasthausbetrieb noch unentwickelt war, holte man das Mass

[14]) G. II, 247 (Mosel).
G. III, 760.
[15]) V, 20, 29. 255, 17.
[16]) II, 247, 7.
G. II, 605 (Eifel).
[17]) V, 20, 29. 201, 5.
G. III, 36 (Westfalen). 650 (Bayern).
[18]) G. IV, 598 (Mittelrhein).
G. V, 618, 8. 627, 3. 655, 24 (Mittelrhein).
W. 478, 20.
[19]) G. I, 451 (Franken).
[20]) G. II, 563 (Prüm).
G. III, 835.
[21]) G. V, 219, 19.
[22]) G. III, 668 (Bayern).
[23]) G. III, 355 (Hessen).
[24]) VIII, 424, 37. 429, 3. 920 10.
IX, 205, 26.

vom Richter, der überhaupt meist die Aufsicht über die Einhaltung dieser Bestimmungen führte.[25]) Nachts musste das entliehene Mass zurückgeliefert werden.[26]) Hieraus entwickelte sich dann der Zustand, dass der Wirt sein eigenes Mass besass, das nach dem Muster geeicht war und an dem sich das Zeichen des Herrn oder des Richters befinden musste.[27]) Das Zapfmass war eine hölzerne Kanne, aus der der Wirt eingoss.[28]) Die Grösse der Masse war lokal verschieden. Doch suchte man sie für ein Herrschaftsgebiet einheitlich zu machen,[29]) wohl nicht aus Verkehrsrücksichten, sondern wegen der leichteren Kontrolle.

Dass diese Bestimmungen in erster Linie für die einheimische Bevölkerung getroffen waren, verrät das Weistum von Mühlbach, in dem es dem Wirte ausdrücklich erlaubt wird, bei den Fremden seinen Vorteil zu suchen.[30]) Ein Mustermass befand sich auf dem Oberhof, ein anderes hatte der Herr.[31]) Es wurde immer genau bestimmt, an wen man sich im Verlustfalle wenden sollte und wo die rechten Masse aufbewahrt wurden. Ein fränkisches Weistum erwähnt als Aufbewahrungsort seltsamerweise den Weihwasserkessel.[32]) Der Inhaber der öffentlichen Gewalt oder sein Vertreter gab das rechte Mass aus und übte die Kontrolle.[33])

[25]) III, 289, 22.
VIII. 533, 24. 677, 17. 812, 4. 813, 21.
IX. 512, 15. 617, 22.

[26]) VIII, 93, 26. 132, 29. 148, 3. 168, 5. 319, 40. 419, 10. 663, 17. 1088, 8.
IX, 16 17.

[27]) I, 307, 19. 324, 10.
V, 615, 39.
G. I, 318 (Schwaben).

[28]) VIII, 230, 21.

[29]) VIII, 691, 33.
G. III, 76, 9 (Westfalen).

[30]) VIII, 698, 36.

[31]) G. III, 751.
G. VI, 552, 35 (Mittelrhein).

[32]) G. II, 411. 437 (Mosel).

[33]) G. I. 436 (Schwaben). 777, 7 (Mittelrhein).
G. II, 100 Nr. 3. 110. 112. 114. 124 (Hochwald). 150 (Hundsrück). 255. 258. 261. 284. 292. 327 (Mosel). 701. 727 (Niederrhein).
G. III, 76, 9 (Westfalen).
G. IV, 199 (Elsass). 497 (Schwaben). 761, 8. 762, 3 (Niederrhein).
G. V, 481, 9 (Elsass). 678, 7. 699, 8. 706, 23 (Mittelrhein).
G. VI, 7, 14. 10, 8. 62, 13. 95, 15 (Franken). 432, 7. 437, 7 (Saar). 452, 15. 456, 14. 479, 3 (Hochwald). 548, 16 (Mosel). 584, 6 (Eifel).
L. 74. 33. 102, 50.
Nrh. VI, 358, 386.
Nrh. VII, 353.
Pf. 277, 279.
VIII, 872, 42.

Oft hatte dieses Recht auch die Gemeinde[34]) oder das Gericht.[35])

Die Gemeinde wählte jährlich die Aufsichtsbeamten; ihre Zahl schwankte meist zwischen zwei und vier.[36]) Welchen Umfang diese Kontrolle annehmen konnte, zeigt die Erwähnung von 13 solcher Beamten in einem Kirchspiel; allerdings hatten sie dort auch die Aufsicht über Mass und Gewicht bei den anderen Gewerben.[37]) Wer das Mass ausgab, war verpflichtet es allen ohne Unterschied zu geben.[38]) Jeder Wirt unterlag der Aufsicht. Wer anfing zu schenken, musste eichen lassen;[39]) der Fremde, der zwischen den Zäunen zapfte, musste nach Hofmass schenken.[40]) An den alten Massen hielt man fest und verbot die Aenderung, wohl aus Furcht vor Verschlechterung.[41]) Falsches Mass wurde meist mit Geldstrafe,[42]) teilweise auch mit Leibesstrafe, oft mit Abschneiden des Zapfen und Verfallen des Weines bestraft.[43])

Die Kontrolle bestand im Vorzeigen der Masse und im Angiessen. Einmal jährlich auf dem Dingtage sollten sie geprüft

[34]) G. I, 622 (Niederrhein).
G. II, 528, 545 (Prüm). 675. 680. 684 (Niederrhein).
G. IV, 525, 2 (Franken). 658, 42 (Niedersachsen).
G. V, 686, 2, 696, 8 (Mittelrhein).
G. VI, 17, 2 (Franken). 209, 42 (Schwaben). 427, 12 (Saar). 600, 4 (Eifel).
L. 29, 52.
Nrh. VI, 313.

[35]) G. II, 78 (Saar). 348 (Mosel). 623. 629. 673. 767 (Niederrhein).
G. III, 399 (Wetterau). 758.
G. IV, 545 (Franken).
G. V, 563 (Mittelrhein).
G. VI, 556. 576, 27. 618 (Eifel). 660, 3. 661, 2. 675, 711 (Niederrhein).
L. 131, 4. 187, 35. 596, 43. 734, 3.
VI, 42, 25.

[36]) G. V, 547, 9 (Mittelrhein).
G. VI, 205, 10 (Schwaben).
L. 344, 14.

[37]) G. V, 375, 27 (Elsass).

[38]) G. I, 632 (Niederrhein).

[39]) G. V, 594, 28 (Mittelrhein).

[40]) G. II, 661 (Niederrhein).

[41]) G. I, 447 (Franken).

[42]) VIII, 273, 44. 470, 43. 563, 5.

[43]) G. III, 697, 32 (Oesterreich).
G. V, 243, 10 (Franken). 481, 9 (Elsass).
VII, 88, 26. 192, 35, 240, 39. 247, 21. 352, 43. 365, 30.

werden,[44]) auch zwei- drei- und viermal im Jahre wird erwähnt.[45]) Kein bestimmter Tag wird in Windigsteig genannt, wo man eine Ratssitzung, in der es sonst wenig zu verhandeln gab, zu diesem Geschäfte aussuchen sollte.[46])

Die zweite Art der Aufsicht, das Angiessen wurde den Dorfbeamten zu häufiger Anwendung empfohlen.[47]) Es scheint vorwiegend bei dem Verkauf von Wein über die Strasse in Gebrauch gewesen zu sein.[48]) Gerade bei dieser Art des Betriebes konnte der Wirt den Abnehmer leicht übervorteilen; darum sollte um so schärfer darauf achtgegeben werden. Man stellte sogar für diesen Zweck Angiesser[49]) an, doch meistens wurde diese Funktion von den Dorfbeamten nebenbei geübt. Der Ausschuss der Vierer und der Ungelter[50]) oder der Nachrichter[51])

[44]) G. I, 492 (Franken).
G. II, 605 (Eifel). 663 (Niederrhein). 551 (Prüm).
G. III, 355. 376 (Hessen). 593 (Franken). 649, 25 (Bayern).
G. IV, 639 (Mittelrhein). 788, 1 (Niederrhein). 227 (Elsass).
G. V, 627, 2. 686, 23 (Mittelrhein). 218, 12 (Schwaben). 510, 6 (Elsass). 555, 9. 566, 17 (Mittelrhein).
G. VI, 510, 23 (Mittelrhein). 559, 16 (Eifel). 458, 1 (Hochwald). 532, 11 (Mosel).
Nrh. VII, 312.
L. 160, 16. 185, 20. 344, 14.
I, 168, 15.
III, 289, 22.
VIII, 197, 11. 419, 10.
IX, 223, 21. 383, 27. 399, 10. 836, 9.

[45]) G. V, 600, 19. 618, 8 (Mittelrhein).
G. I, 763, 29 (Elsass).
G. VI, 185, 7 (Bayern). 394, 3 (Mittelrhein).
VI, 514, 5.
VIII, 187, 30.
IX, 282, 12.

[46]) VIII, 265, 41.

[47]) VIII, 49, 38. 202, 37.
G. IV, 798, 13 (Niederrhein). W. 723, 4.

[48]) V, 20, 21.
VII, 98, 39. 121, 30. 414, 8. 5, 31. 88, 26.
VIII, 19, 15. 101, 4. 230, 21. 540, 14. 657, 27. 668, 37. 757, 25.
IX, 2, 26. 37, 26. 158, 24. 302, 1. 327, 10. 580, 1.

[49]) VII, 549, 44.
VIII, 101, 4. 288, 27. 313, 1. 403, 13. 456, 16.

[50]) VII, 537, 1.
VIII, 162, 4.

[51]) VII, 5, 31. 550, 3.
VIII, 197, 52.

versahen diesen Dienst. In Gumpoldskirchen (1560) musste letzterer wieder die Angiesser beaufsichtigen.[52]) Auch hatte man Massmeister für alle Gewerbe zusammen.[53]) Am häufigsten übte auch hier die Kontrolle der Richter.[54]) Der eigentliche Vorgang der Prüfung spielte sich so ab: Glaubte jemand ein zu kleines Quantum vom Wirte erhalten zu haben, sollte er ihn nicht sogleich der Unehrlichkeit zeihen. Er sollte den zuständigen Dorfbeamten holen und mit ihm aufpassen, wenn der Weinbote wieder mit Wein aus dem Wirtshause kam. Es hätte ja möglich sein können, dass er etwas daraus getrunken oder einen Teil verschüttet hatte. Dann wurde ihm mit dem Mustermass angegossen.[55]) Wurde der Wirt auf frischer Tat ertappt, so büsste er den Wein ein, der noch im Fasse war.[56]) Von Humor zeugt die Bestimmung, nach der der Gast für den Wein, der in ungeeichter Kanne verabreicht war, nur mit einem in ein Tuch gewickelten Pfennig zu bezahlen brauchte.[57])

[52]) VII, 550, 3.
[53]) VIII, 514, 10.
[54]) G. I, 846.
G. III, 668 (Bayern).
VII, 121, 30. 383, 20.
VIII, 13, 5. 38, 3. 87, 30. 217, 11.
[55]) VIII, 230, 21.
[56]) VIII, 819, 39. 953, 15.
IX, 260, 14.
[57]) I, 324, 10.

2. Bestimmungen im Interesse der öffentlichen Ordnung und der guten Sitte.

Gegen die öffentliche Ordnung und gute Sitte wurde im Wirtshause, besonders wenn der Wein die Köpfe erhitzt hatte, oft verstossen. Darum sehen sich auch die Weistümer genötigt, sich eingehend mit der Regelung dieser Verhältnisse zu befassen, sei es dass sie durch Verbote eine Beseitigung der Verstösse erstrebten, sei es dass sie durch Vorsichtsmassregeln Ausschreitungen vorzubeugen suchten. Bestimmungen über die Bezahlung der Zeche, über Spielen, über die Schliessung abends und während des Gottesdienstes, über Raufen und Zutrinken kommen hier in Betracht. Die Gesichtspunkte, die für diese Erwägungen massgebend waren, lagen wesentlich auf sittlich-religiösem, zum kleineren Teile auch auf finanziellem Gebiete.

a) Bezahlung der Zeche, Borgen und Pfand nehmen.

Im Mittelalter wollte man von langer Kreditierung im allgemeinen nichts wissen, auch die Zechschuld sollte möglichst bald bezahlt oder Pfand dafür gegeben werden.[1]) Weigerte sich der Gast beim Fortgehen ein Pfand zu hinterlegen, durfte es der Wirt ihm mit Gewalt nehmen.[2]) Auch konnte er ihn entweder in seinem Hause oder auf der Gasse pfänden.[3]) Fuhrleuten, die nicht bezahlten, durfte er, wo er sie traf, die Pferde vor dem Wagen wegpfänden.[4]) Bei Einheimischen konnte er die Begleichung anstehen lassen, bis das Fass ausgetrunken war. Dann ging er mit dem Zapfen in der Hand von Haus zu Haus, um Geld oder Pfand in Empfang zu nehmen.[5]) Meist war es jedoch Brauch, spätestens

[1]) VII, 88, 30. 915, 23.
[2]) V, 201, 30.
VII, 464, 40. 729, 8.
IX, 347, 12.
[3]) G. II, 411, 1 (Mosel). 563. 565 (Prüm).
IX, 347, 17. 689, 25.
[4]) V, 353, 1.
[5]) G. II, 563 (Prüm).
VIII, 98, 36,

am folgenden Morgen die abendliche Zeche zu begleichen,[6] der Gast musste am Morgen des Wirtes Huld gewinnen.[7] Wer dagegen in der Trunkenheit vergessen hatte, zu bezahlen, den sollte der Wirt am Morgen darauf aufmerksam machen.[8]

Das Pfand sollte wenigstens doppelt soviel wert sein, als die Zechschuld betrug, für die es gegeben wurde.[9] War es ein „essend Pfand" (Vieh), so sollte es nach drei Tagen,[10] war es ein „Schreinspfand" sollte es in 14 Tagen verkauft werden.[11] Betrug der Erlös mehr, als der Wirt zu fordern hatte, musste er den Ueberschuss zurückgeben; war es weniger, durfte er weiter pfänden.[12] Liederlichen Leuten sollte er überhaupt nicht auf Pfand geben, um der Obrigkeit, die ihm zu seinem Gelde verhelfen sollte, ein mühsames Eintreiben zu ersparen.[13] Auf verbotene Pfänder sollte er nicht leihen;[14] als solche werden oft Kirchengeräte, blu-

[6] I, 19 1.
V, 390, 21. 428, 29.
VII, 98, 13. 104, 24. 487, 27. 504, 38. 748, 28. 818, 43. 839, 1. 869, 8. 886, 40. 899, 4. 910, 31.
VIII, 320, 20 735, 8. 855, 27. 922, 23.
IX, 123, 21. 252, 19. 260, 8. 302, 4. 327, 15. 383, 42. 446, 39. 551, 14. 689, 58.

[7] VII, 549, 37.
VIII, 320, 20. 829, 18. 941, 12. 855, 27.
IX, 260, 8. 347, 9. 356, 3.

[8] I, 19, 1.

[9] III, 211, 17. 217, 6.

[10] I, 43, 20.

[11] I, 43, 20.
III, 211, 24. 217, 6.

[12] I, 43, 20.

[13] II, 32, 24.
VIII, 98, 36.

[14] I, 33, 24.
II, 184, 17.
III, 211, 32. 217, 30. 313, 7.
V, 201, 27. 393, 13. 564, 26.
VI, 266, 24.
VII, 77, 34. 99, 34. 208, 39. 339, 9. 365, 28. 383, 27. 405, 1. 414, 4. 440, 22. 452, 25. 465, 1. 477, 26. 487, 35. 504, 45. 549, 32 559, 14. 570, 14. 636, 20. 700, 39.
VIII, 13, 1. 38, 8. 72, 24. 87, 11. 101, 32. 131, 9. 147, 6. 161, 20. 216, 9. 289, 4. 417, 36. 496, 39. 579, 38. 829, 20. 855, 35. 941, 4. 1091.
IX, 7, 9. 13, 25. 27, 26. 49, 17. 91, 11. 138, 38. 158, 25. 383, 40. 399, 31. 405, 21. 415, 35. 494, 1. 578, 35.
G. VI, 40 (Franken).

tiges Gewand, ungedroschenes Korn, ungesottenes Garn und verschnittenes Tuch genannt, alles Dinge, an deren rechtmässigen Erwerb man Zweifel hegen konnte.

Selten findet sich ein absolutes Verbot, auf Ackergerät zu leihen,[15]) man begnügte sich damit, die Summe zu beschränken, nicht mehr als 1 bis 2 Pfennig,[16]) oder abgestuft für ein Weinmesser 1 Pf., für eine Haue 2 Pf.[17]) und für Teile eines Pfluges bis zu 4 Pf.[18]) Das Gesinde sollte der Wirt nicht soweit pfänden, dass es nicht zur Arbeit gehen konnte, „Ob dem gürtel" durfte er Pfand nehmen; darunter verstand man Hut, Kappe, Handschuh und Mantel,[19]) Rock und Schuhe sollte man ihm lassen.[20]) Nahm der Wirt mehr und entstand dem Herrn Schaden durch den Ausfall der Arbeitsleistung, so musste der Wirt für Ersatz sorgen oder selbst einspringen.[21]) Knechten und Mägden sollte er bis 12 Pf.,[22]) Nichterwachsenen die noch in ihres Vaters oder ihrer Mutter Brot standen, bis 32 Pf.[23]) borgen. Letztere durfte er bis aufs Hemd pfänden.[24]) Einem Haussohn durfte er auch nicht mehr auf sein Erbteil hin borgen, denn für diesen bestand später keine rechtliche Verpflichtung zu zahlen, wenn er selbständig geworden war.[25])

Merkwürdig ausführlich behandeln die niederösterreichischen Weistümer das Borgen an Frauen. Man kann wohl nicht daran

---

[15]) VII, 953, 13.
IX, 494, 1.

[16]) VII, 487, 39. 505, 3. 534, 3. 549, 26. 912, 22. 923, 19. 937, 14. 945, 22.

[17]) VII, 743, 32. 804, 8. 824, 20. 845, 11. 870, 36. 890, 3. 900, 12.

[18]) VII, 617, 26.

[19]) V, 171, 11.
VII, 208, 34. 405, 12. 414, 1. 452, 34. 464, 36. 477, 34. 549, 29. 565, 1. 786, 34. 790, 23. 1020, 18. 1036, 17.
VIII, 6, 1. 12, 37. 20, 34. 38, 12. 78, 1. 87, 25. 101, 15. 139, 16. 162, 1. 216, 9. 241, 11. 245, 28. 386, 1. 423, 10. 429, 12. 466, 19. 471, 17. 496, 29. 988, 13. 989, 39. 1034, 27.
IX, 217, 28. 267, 13. 123, 21. 347, 15. 399, 33. 405, 23. 628, Nt. 18.

[20]) VIII, 147, 1. 417, 31. 579, 25.

[21]) VII, 208, 34. 405, 12.
VIII, 71, 40. 114, 23. 131, 4. 147, 1. 204, 42. 305, 20. 320, 42. 391, 46. 429, 12. 540, 10. 779, 39. 1034, 27.

[22]) VIII, 71, 40. 131, 4. 320, 42. 540, 16. 779, 39.
IX, 656, 36. 689, 44.

[23]) VIII, 77, 41. 391, 39. 429, 8.

[24]) VIII, 38, 18. 71, 35. 90, 44. 130, 36. 579, 20.

[25]) VIII, 20, 40.

zweifeln, dass dort die Frauen zu den häufigen Wirtshausgästen gehörten und dass ihre Ausgaben dort mit dem vorhandenen Bargeld nicht in dem richtigen Verhältnisse standen. Leichtsinnige Frauen suchten sogar ihr Hausgerät als Pfand beim Wirt anzubringen. Entweder durfte er überhaupt nicht darauf borgen[26]) oder sie bekamen nur die minimale Summe von drei Helblingen darauf geliehen.[27]) Durchweg hatte der Mann nur bis zu einer Höhe von 12 oder 32 Pf. für die Schulden seiner Frau aufzukommen, dafür konnte er alle von ihr zum Pfand gegebenen Sachen auslösen.[28]) Nicht überall freilich ging man soweit, ihr ohne Einwilligung des Vaters oder ihres Mannes überhaupt zu borgen.[29]) Die Bestimmungen spiegeln uns die rechtliche Stellung der Frau wieder. Vor ihrer Verheiratung stand sie unter der Vormundschaft des Vaters, nachher unter der ihres Mannes. Die Witwe war rechtlich selbständig. Ihr sollte man denn auch soviel wie einem Manne borgen.[30]) Dass ein verheirateter Mann in Rücksicht auf seine Frau und Kinder seine Habe nicht vertrinken sollte, hält ein Weistum auch der besonderen Hervorhebung für wert.[31])

b) Spielen.

Mehr als das finanzielle Element kam das moralisch-religiöse bei den Spielverboten in Betracht. Das Spielen gab Anlass, dass die Bauern Tag und Nacht im Wirtshaus sassen, und ihre Arbeit vernachlässigten. Es bildete die Ursache zum Fluchen und Gotteslästern. An vielen Orten verbot man es daher ganz;[32]) anderswo

[26]) VIII, 217, 15. 247, 14. 906, 31. 1091, 9.
[27]) VIII, 264, 12.
[28]) VII, 352, 34. 346, 1. 384, 1. 399, 37. 413, 43. 464, 21. 477, 26. 544, 33. 549, 23. 559, 16. 570, 15. 701, 13. 1020, 26. 1036, 12. VIII, 12, 22. 23, 4. 73, 5. 77, 38. 112, 7. 116, 1. 147, 9. 320, 39. 429, 8. 500, 37. 579, 41. 828, 24. 942, 3.
[29]) VII, 597, 14. 617, 22.
[30]) VIII, 23, 4.
[31]) VIII, 38, 22. 90, 39.
[32]) G. I, 509 (Franken). 801.
G. II, 35. 54 (Saar).
G. IV, 510, 18 (Schwaben). 607 (Niederrhein).
G. V, 571, 3 (Mittelrhein).
G. VI, 273, 5 (Schwaben).
I, 59, 30, 164, 31. 210, 22. 241, 15. 347, 31.
II, 226, 20. 261, 2.
III, 60, 5.
VI, 20, 4. 299, 4. 224, 41. 310, 11. 383, 28.
VII, 432, 13. 453, 32. 477, 40. 483, 28. 536, 7. 565, 29.
VIII, 13, 8. 37, 37. 74, 11. 161, 28. 424, 41. 589, 40. 652, 24. 671, 21. 747, 39. 1027, 32. 1064, 26. 1107, 14.
IX, 39, 27. 78, 27. 91, 24. 297, 28. 302, 31. 335, 7. 371, 19. 52, 38. 504, 3. 570, 9. 669, 15. 774, 13, 835, 29.

liess man sich an beschränkenden Bestimmungen genügen. Sie stehen innerlich im Zusammenhange mit den Verordnungen über Polizeistunde, Kirchzeit und Fluchen (s. u.). Auch der Gegensatz zwischen Gasthäusern und Weinschenken gelangt hierin zum Ausdruck. Manche Tabernen hatten, wie erwähnt, das Recht spielen zu lassen.[33])

Auch zeitlich war die Spielerlaubnis beschränkt. Nachts, nach Weinglockenzeit, während des Gottesdienstes und an den Abenden vor den Festtagen sollte nicht gespielt werden.[34]) Ebenso war es nicht statthaft, bei Licht zu spielen,[35]) oder doch nur solange, wie eine Kerze brannte.[36]) Man besorgte Feuersgefahr. Werktags sollte niemand die Werkleute dadurch von ihrer Tätigkeit abhalten, dass er ihnen Gelegenheit zum Spielen gab.[37]) Knechte sollten ihr Gut.[38]) Kinder ihr Erbe[39]) nicht im Spiel vertun. Für das Gesinde galten dieselben Bestimmungen wie bei der Pfändung um Zechschuld. Nur haftete hier der gewinnende Spieler anstatt des Wirts.[40]) Ruhigen Gästen, die zur Kurzweil spielten, sollte durch diese Verordnungen keine Beschränkung auf-

[33]) G. VI, 237, 72 (Schwaben).
I, 19, 34. 247, 22.
II, 22, 18. 74, 15. 106, 35.
III, 368, 20.
VII, 912, 9. 945, 26.

[34]) G. V, 214, 15 (Schwaben). 349, 18 (Elsass).
I, 174, 3.
IV, 8, 36.
V, 375, 9.
VI, 97, 9. 112, 33. 170, 44. 237, 14. 433, 33.
VII, 214, 8. 242, 1. 383, 32. 439, 24. 629, 6. 645, 16. 678, 5. 683, 9. 716, 38. 826, 12. 872, 22.
VIII, 375, 41. 450, 7. 537, 23 568, 19. 631, 26. 854, 15. 422, 3.
IX, 83, 20.
W. 430, 35.

[35]) VII, 99, 1. 413, 39. 549, 16. 923, 32.
IX, 202, 15.

[36]) VIII, 83, 20. 397, 11. 433, 17.

[37]) V, 271, 6.
VIII, 770, 10. 1114, 11.

[38]) V, 425, 25.
VIII, 231, 20.
IX, 452, 44.

[39]) VII, 464, 29.
VIII, 130, 36. 442, 8.

[40]) VII, 98, 35.
VIII, 131, 7. 417, 34. 442, 1. 579, 28.

erlegt werden.[41]) Nur gegen leidenschaftliches und hohes Spielen[42]) sowie natürlich gegen Falschspielen[43]) wandte man sich.

Die Höhe des Erlaubten schwankte,[44]) bald sollte man nicht mehr als 4 Groschen in einem Sitz verspielen, bald lag die Grenze bei 1—3 kr., oder bei 1 sch., bald durfte der Verlust 1 Pfund nicht überschreiten. Borgen zum Spielen besonders an Nichterwachsene war nicht gestattet.[45]) Oft verbot man radikal alles Spielen um Geld und Geldeswert, nur um einen guten Trunk war es gestattet.[46]) Am häufigsten wird das Kartenspielen erwähnt, daneben kommt Würfeln, Kegeln und Brettspiel vor, letzteres war meist erlaubt,[47]) Merkwürdig berührt es uns, dass auch das Kegeln

[41]) G. V, 641, 26 (Mittelrhein).
II, 106, 35.
V, 267, 6. 641, 26.
VII, 615, 29.
VIII, 49, 26. 295, 7. 488, 9.

[42]) G. IV, 563, 15 (Franken).
G. V, 349, 18 (Elsass). 641, 26 (Mittelrhein).
V, 267, 6.
VII, 402, 13. 499, 37. 520, 26.
VIII, 231, 18. 549, 11. 27, 35. 353, 42. 843, 36. 1098, 1.
IX, 544, 8.

[43]) G. V, 234, 3 (Schwaben).
VIII, 232, 8.

[44]) V, 242, 28.
VII, 204, 13. 615, 29. 1002, 8.
VIII, 305, 36.
IX, 364, 35. 560, 8. 626, 21.

[45]) G. V, 214, 13 (Schwaben).
V, 216, 14. 436, 9. 564, 47. 614, 23.
VIII, 383, 29.

[46]) I, 247, 22. 347, 31.
II, 74, 15.
VII, 439, 24. 635, 7. 735, 31. 805, 30. 847, 32. 890,45. 901, 21.
VII, 912, 9. 945, 26. 872, 19. 923, 4.
VIII, 623, 5. 640, 38.
IX, 14, 27. 31, 11. 50, 9. 62, 1. 344, 46. 521, 10. 598, 5. 621, 34.
W. 431, 1.

[47]) G. VI, 273, 5 (Schwaben).
G. IV, 560, 18 (Franken).
I, 19, 34. 73, 29. 241, 15.
II, 46, 34. 226, 20.
VIII, 1027, 32.
IX, 50, 9. 91, 24.

unter die „gefährlicheren" Spiele gerechnet wurde.[48]) Strafbar machte sich sowohl der, der spielte, als auch der, der es in seinem Hause duldete.[49]) Meist musste dieser eine höhere Geldstrafe bezahlen.[50]) Hörten die Spieler nicht auf die Verbote des Wirts, blieb dieser straflos.[51]) Auch wer die Würfel hergab, wurde bestraft.[52]) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen hatten die Dorfbeamten zu sorgen, aber es bestand auch für den Einzelnen die Anzeigepflicht,[53]) sobald er wusste, dass irgendwo gespielt wurde. Heimlichkeit und Durchhelfen war auch hier verboten.[54]) Diese soweit verbreitete und viel bekämpfte Leidenschaft, suchte die Herrschaft, da sie doch nicht völlig zu unterdrücken war, für sich nutzbar zu machen. Ihr Recht, das Spielen zu erlauben,[55]) benutzte sie zur Förderung des Besuches ihres Gasthauses, sie behielt sich ferner vor, von den Spielern Abgaben zu erheben.[56]) In Balgau im Oberelsass zog die Kirche auf eine etwas eigentümliche Art aus der Spielleidenschaft ihrer Bauern Vorteil, dort mussten die Spieler eine Abgabe in die Büchse tun, wer Fehler machte oder listig spielte oder gewann, musste ebenfalls einen Beitrag leisten. Die Summe sollte zur Instandhaltung und Ausschmückung der Kirche verwandt werden.[57])

Sehr entgegenkommend benahm man sich gegen Fremde, wie folgender Fall zeigt,[58]) der seiner Originalität halber schon angeführt zu werden verdient. Er spiegelt dazu köstlich die Angst

[48]) G. VI, 273, 5 (Schwaben).
I, 241, 15.
II, 226, 20.
VIII, 623, 5.
[49]) VII, 432, 13. 477, 40. 678, 3.
[50]) G. V, 571 (Mittelrhein).
VII, 536, 7. 515, 29. 645, 16. 716, 38. 735, 31. 872, 9.
VIII, 13, 8. 37, 37. 161, 28. 537, 23. 671, 21. 854, 15. 1064, 26.
IX, 371, 19.
[51]) VII, 541, 20.
[52]) VI, 538, 27.
VII, 826, 12.
[53]) VIII, 589, 4.
IX, 504, 8.
[54]) VI, 126, 27. 457, 24.
VII, 769, 10.
[55]) I, 73, 29.
[56]) G. V, 361, 10.
[57]) V, 356, 20.
[58]) VII, 121, 41.

wieder, die man vor übler Nachrede der Fremden hatte. Kam ein Fremder ins Dorf, und wollte spielen, so sollte sich der Wirt mit ihm hinsetzen, hatte er keine Zeit, so sollte er Leute herbei holen, die mit ihm spielten. Gewann der Fremde soviel, dass er sich ein Ross kaufen konnte, sollte ihm die Gemeinde einen Sattel dazu geben und ihn in feierlichem Zuge mit einer Kanne Wein in der Hand aus dem Dorfe geleiten. „Wann es sich aber begäb das der frembt verlur und wolt anfachen zu muren und zu grein, so solten si im am ersten guete wort geben und piten das er gueter ding sei. Wan aber die gueten wort nit helfen wolten, so solten die dassigen die mit ime gespilt haben ain rock nemen und ime ubern kopf werfen und mit im in ain winkl in den an dem laufen und darnach an disch setzen und zu drinken geben und fragen wo im recht ist geschehen." Bleibt er erzürnt, so sollte der Richter geholt werden, der ihn zu der Versicherung zu bringen hatte, dass er der Gemeinde darum nichts Uebles tun wollte. Solange der Fremde spielte, durften auch die Bauern spielen.

c) Polizeistunde.

Die zeitliche Beschränkung des Spielens ist oft nur eine spezielle Anwendung der allgemeinen Bestimmung über die Polizeistunde. Es war durchweg verboten, nachts[59]) und zu „ungewöhnlicher" Zeit[60]) im Wirtshause zu sitzen. Wo bestimmte Zeitangaben vorliegen schwanken diese zwischen 8 und 10 Uhr[61]) in

[59]) G. I, 489 (Franken).
V, 242, 28
VI, 170, 44.
VIII, 943, 13.

[60]) G. I, 508 (Franken).
G. V, 572 (Mittelrhein).
V, 242, 28.
VI, 136, 1.
VII, 214, 9. 242, 1. 440, 3. 595, 32. 636, 5. 647, 30. 714, 1. 768, 6.
VIII, 266, 14. 375, 41. 450, 7. 991, 21. 110, 7. 10. 307, 20.
IX, 84, 29. 260, 11.

[61]) 8 Uhr:
VII, 214, 9 595, 32. 768, 6.
VIII, 454, 18. 1107, 10.
IX, 84, 29.
9 Uhr:
I, 328, 4.
II, 20, 25
W. 433, 1. 515, 25. 633, 25.

der Regel. Im Winter wurde meist früher geschlossen als im Sommer, 8 bzw. 9 Uhr[62]) und 9 bzw. 10 Uhr.[63]) Das Sitzen bei Licht sollte wegen der damit verbundenen Feuersgefahr möglichst vermieden werden,[64]) teilweise galt sogar direkt das Verbot des Lichtansteckens.[65])

Andererseits waren diese Bestimmungen auch im Interesse der Sittlichkeit und der nächtlichen Ruhe getroffen. Das Wirtshaus sollte nachts keinen Unterschlupf für licht- und arbeitsscheues Gesindel bieten.[66]) Ein Ueberhandnehmen von Unzucht, Gotteslästern und Raufhändeln wurde befürchtet. Auch sollten die Spielleute nicht über die Zeit hinaus spielen und dadurch die Nachtruhe stören und die jungen Leute zu weiterem Verbleiben im Wirtshause verleiten.[67]) Die Zeit, zu der die Wirte schliessen mussten nannte man die Wein- oder Bierglockenzeit, letztere Bezeichnung findet sich auffälliger Weise, in den Weingegenden

VI, 85, 1, 97, 9. 112, 33. 286, 6. 383, 22.
VII, 12, 40. 77, 24. 422, 45. 513, 18. 665, 45. 906, 48.
VIII, 230, 41. 587, 43. 841, 27. 854, 15. 1090, 16.
IX, 311, 11. 523 Nt. 3. 536, 40. 494, 14.

10 Uhr:
VIII, 354, 3. 600, 31. W. 158, 40.

7 Uhr:
VII, 1002, 10.

11 Uhr:
VI, 209, 13.

8 bezw. 10 Uhr:
G. I, 508 (Franken).
G. V, 572 (Mittelrhein).

[62]) V, 267, 11.
VI, 375, 16. 123, 10. 375, 16.
VII, 583, 32. 616, 4. 623, 4. 660, 37.
VIII, 54, 12. 120, 41. 264, 30. 568, 18. 1061, 37.
IX, 229 Nt. 4. 253, 41. W. 417, 3.

[63]) VII, 394, 29. 683, 9.
VIII, 211, 27. 294, 43. 487, 42. 548, 27. 631, 26.
IX, 127, 16. W. 244, 17.

[64]) VIII, 211, 27. 1107, 10.

[65]) VI, 85, 1.
IX, 260, 11.

[66]) I, 328, 4.
VI, 136, 1. 209, 13.
VII, 683, 9.
VIII, 211, 27. 266, 1. 943, 13. 991, 21.

[67]) VII, 34, 929. 499, 14.

Oesterreichs,[68]) wo der Bierkonsum geflissentlich beschränkt wurde. Um diese Zeit sollte der Wirt die Gäste bescheiden vermahnen, heimzugehen,[69]) er durfte ihnen auch wohl eine „ziemliche zeit" oder eine Stunde zugeben.[70]) Auch mit diesen Bestimmungen sollten nicht die friedlichen und ruhigen Gäste belästigt werden. Wenn sie zur Gesellschaft länger beieinander sitzen wollten, so sollte man es ihnen nicht verwehren.[71]) Ebenso sollten die Fremden nicht beeinträchtigt werden, auf sie fand die Polizeistunde keine Anwendung, sie sollten jedoch nach Benehmen und Stand behandelt werden.[72]) Ledige, Gesindel und Handwerksleute sollten keine Gelegenheit haben nachts im Wirtshause zu liegen.[73])

Bei Uebertretung der Polizeistunde wurde meist Wirt und Gast bestraft,[74]) ersterer oft höher.[75]) bei letzterem konnte die Strafe im Wiederholungsfalle[76]) steigen. An einigen Orten wurde

[68]) VII, 214, 8. 595, 32. 616, 3. 768, 6.
VIII, 1107, 10.

[69]) V, 267, 11.
VI, 97, 9. 112, 33.
VIII, 7. 12, 40.

[70]) VI, 482, 1.
VIII, 120, 41. 230, 41.

[71]) II, 20, 25.
VII, 77, 28.
VIII, 230, 41.

[72]) II, 20, 25.
V, 267, 20.
VII, 77, 24.
VIII, 230, 41. 54, 20. 454, 18. 487, 42. 841, 31. 295, 1.
IX, 99, 15.

[73]) I, 328, 9.
VI, 286, 16.
VIII, 54, 12. 450, 7. 589, 43. 841, 27.
IX, 311, 11.

[74]) G. V, 572 (Mittelrhein).
III, 369, 29.
V, 267, 11.
VII, 214, 9. 242, 1. 440, 3. 513, 18. 616, 4. 636, 5. 665, 45.
VIII, 120, 41. 230, 41. 211, 27. 375, 41. 450, 7. 631, 26. 854, 15. 964, 1. 1061, 37. 1090. 16.

[75]) G. V, 572 (Mittelrhein).
VIII, 120, 41.

[76]) V, 267, 11.

auch nur einer von beiden bestraft.[77]) Ausser Geldstrafe von verschiedener Höhe wurde Leibesstrafe verhängt, diese bestand im Einsperren über Nacht.[78]) In Leugberg sollten die Uebertreter im Wiederholungsfalle unter die Soldaten nach Salzburg gesteckt werden.[79]) Die Strafgelder bekam in den meisten Fällen die Herrschaft, an manchen Orten einen Teil auch die Gemeinde.[80])

Die Kontrolle geschah durch die Dorfobrigkeit, durch Richter und Geschworene.[81]) Sie waren berechtigt, die Unterstützung der Gemeindemitglieder hierbei in Anspruch zu nehmen.[82]) Spätere Quellen berichten von Wochtmeistern, die für diesen Zweck eingesetzt wurden und die zugleich auf Einhaltung der Kirchzeit und der Spielverordnungen zu achten hatten. Besonders an Sonn- und Feiertagen waren sie zur Visitierung verpflichtet.[83]) Dass oft gegen die Innehaltung der Polizeistunde gefehlt wurde, versichert ein Weistum von Sarnthein,[84]) ausserdem lässt ihre häufige Erwähnung schon darauf schliessen. In Guntramsdorf war es dem Gasthaus im Gegensatz zu den Weinschenken erlaubt, noch nach 9 Uhr weiter zu schenken.[85]) Wir werden hierin keine Ausnahmebestimmung zu sehen haben, sie wird nur auf die oben angeführten Fälle zu beziehen sein. Dass man im Interesse der Fremden auch keine verfrühte Schliessung des Gasthauses wünschte zeigt die Be-

[77]) Der Wirt:
VI, 85, 1. 97, 9. 112, 33. 170, 49. 383, 22. 432, 45.
VII, 714. 768, 6. 906, 48. 422, 45.
VIII, 354, 3. 767, 25.
IX, 494, 14.
Der Gast:
VI, 375, 16.
VII, 422, 45.
IX, 127, 16. 202, 15. 260, 11.

[78]) VII, 394, 29.
VIII, 211, 27.

[79]) I, 328, 4.

[80]) VI, 112, 33.

[81]) V, 242, 28.
VII, 394, 29. 623, 4. 683, 9.
VIII, 54, 12. 211, 27. 294, 43. 487, 42. 548, 27.

[82]) VIII. 211, 27.

[83]) VIII, 54, 12. 264, 30.

[84]) V, 267, 11.

[85]) VIII, 1090, 16.

merkung im Luxemburger Weistum von Remich, dass man bis 9 Uhr noch Wein müsse bekommen können.[86])

d) Die Kirchzeit.

Eine weitere zeitliche Beschränkung war die Schliessung des Gasthauses zur Kirchzeit, die überall Brauch war. Vor dem vormittäglichen Sonntagsgottesdienst und während seiner Dauer sollten die Bauern nicht im Wirtshause sitzen[87]) und den Gottesdienst versäumen. In Fliess war es sogar auch während des Nachmittagsgottesdienstes verboten.[88]) Auch sollten die Wirte kein Frühstück vor der Predigt geben, der Sonntagsfrühschoppen war also verboten.[89]) In Passeier sollte auch während der Gerichtssitzung nicht geschenkt werden.[90]) Die Strafen waren dieselben wie bei dem Vergehen gegen die Polizeistunde. Als Strafe musste in Külb der Schuldige ebensoviel Geld bezahlen, als er in der Zeit vertrunken hatte,[91]) anderswo musste er ein Pfund Wachs an die Kirche entrichten.[92]) An Fremde, Kranke und Kindbetterinnen durfte der Wirt auch in dieser Zeit Speisen und Getränke verabreichen.[93]) In Eibiswald (1561) erklärte man es als gegen das

[86]) G. II, 247 (Mosel).
L. 589, 5.

[87]) G. I, 489 (Franken).
I, 105, 5. 135, 33. 194, 27.
III, 224, 19.
V, 230, 43. 265, 4. 590, 12.
VI, 209, 13. 384, 39. 454, 14. 482, 26. 502, 14.
VII, 9, 19. 683, 1. 1010, 35.
VIII, 8, 20. 233, 45. 454, 41. 548, 27. 843, 10. 854, 8. 1104, 24.
IX, 84, 29. 104, 25. 131, 34. 262, 19. 356, 23, 494, 6. 536, 40. 854, 31.
W. 242, 5. 380, 13. 443, 24. 514, 22. 527, 10. 605, 36. 684, 32. 759, 9.

[88]) III, 224, 19.

[89]) VII, 9, 19.
VIII, 233, 45. 454, 41.
IX, 536, 40.

[90]) V, 93, 35.

[91]) IX, 494, 6.

[92]) I, 105, 5.
VI, 454, 14.
VII, 683, 1.
VIII, 548, 27. 843, 10.
IX, 494, 6.

[93]) I, 195, 5. 135, 33. 194, 27.
VI, 209, 13. 383, 39.
VII, 683, 1.
VIII, 8, 20. 233, 45. 454, 41
IX, 84, 29. 536, 40.

Herkommen, dass bei der Kirche ein Wirtshaus sei.[94]) Diese an sich ja anerkennungswerte Bemerkung war praktisch wohl ohne Bedeutung. Interessant für uns ist daran, dass offenbar schon damals die Wirte das Bestreben hatten, ihr Gasthaus in die Nähe der Kirche zu bringen.

e) Raufen und Gotteslästern.

Durch zeitige Schliessung suchte man auch den häufigen Raufhändeln zu steuern. Ein weiteres wirksames Mittel war das Verbot des Mitbringens von Waffen zum Wein.[95]) Doch war diese Verordnung nicht so einfach durchführbar, da die Bauern, wenn sie von der Arbeit kamen und einkehrten, ihre Geräte wie Weinmesser und Hacken mit sich führten, die in der Hand der Rauflustigen leicht zu gefährlichen Waffen werden konnten. Sie sollten daher diese dem Wirt zur Aufbewahrung übergeben;[96]) er durfte sie ihnen nicht vor dem Fortgehen wiedergeben und sie auch nicht zum Raufen herleihen.[97]) Der Gast konnte sich auch darauf setzen.[98]) Man spekulierte wohl dabei auf die Bequemlichkeit der Bauern, die sich nicht so leicht zum Aufstehen entschlossen. Wollte der Gast nur ein Glas trinken, durfte er seine Waffe behalten.[99]) Es bestand zwar eine Abgabepflicht des Gastes, doch musste der Wirt auch darauf achten,[100]) dass jeder sie abgab und keiner sie heimlich behielt.[101]) Nötigenfalls durfte er sie mit Ge-

[94]) VI, 389, 16.

[95]) VII, 7, 1. 422, 38. 534, 31. 553, 31. 499, 10. 915, 36.
VIII, 48, 48. 254, 14. 655, 39.
IX, 162, 16. 517, 12.

[96]) VII, 7, 1. 234, 30. 403, 10. 471, 4. 499, 10.
VIII, 272, 13. 306, 17. 328, Nt. 1. 453, 28. 478, 12. 661, 44. 675, 24. 80, 34 682, 28. 693, 29. 700, 8. 724, 38. 741, 18. 777, 21. 787, 20. 817, 24. 838, 25. 930, 35. 938, 25.
IX, 30, 18. 422, 22.

[97]) VIII, 217, 24. 478, 12. 1023, 42.

[98]) VII, 403, 10.
VIII, 306, 17.

[99]) VII, 98, 17. 112, 30. 192, 25. 104, 29. 487, 32. 504, 42. 768, 1. 743, 22. 803, 45. 824, 10. 845, 1. 870, 25. 889, 45. 900, 3. 984, 3.
VIII, 108, 12. 505, 20.
IX, 156, 22.

[100]) VII, 98, 17. 104, 29. 487, 38. 504, 42.

[101]) VIII, 80, 34.

walt nehmen.[102]) Er konnte sogar für den mittelbar durch seine Fahrlässigkeit angerichteten Schaden verantwortlich gemacht werden.[103]) Schon das Zücken der Waffe war strafbar,[104]) wenn die Widersacher sich sogleich wieder vertrugen, blieben sie straflos.[105]) Von Fremden sollte man die Waffen entweder sogleich fordern,[106]) oder nach dem ersten Glase[107]) und sie ihnen auch nicht zum Raufen wiedergeben.[108]) Wollte der Fremde sich nicht darauf einlassen und auch nicht weiter gehen, so sollten ihn die Nachbarn ernstlich befragen, warum er es nicht wollte und ihn versichern lassen, dass er nichts Böses beabsichtige.[109]) Wegfertigen Leuten war das Behalten der Waffe gestattet.[110])

Doch alle Vorsichtsmassregeln und Verbote vermochten die Ausschreitungen nicht zu beseitigen. Gegen das Raufen,[111]) Fluchen, Schelten[112]) und Unzucht treiben[113]) musste immer wieder

[102]) VII, 743, 22.
VIII, 108, 12. 1064, 28.
[103]) VII, 112, 30.
[104]) VII, 728, 17. 886, 28.
VIII, 252, 21. 313, 9. 320, 8. 477, 25. 500, 10.
IX, 172, 25.
[105]) VIII, 994, 42.
[106]) VIII, 222, 34. 655, 39.
IX, 162, 16.
[107]) VII, 121, 42. 313, 15. 1001, 37.
VIII, 217, 24.
[108]) VII, 217, 24. 1023, 42.
[109]) VII, 313, 15.
[110]) VII, 471, 4.
VIII, 838, 25.
[111]) III, 115, 3. 361, 20.
VI, 112, 26. 135, 42.
VII, 584, 1.
VIII, 962, 17.
IX, 260, 23.
[112]) III, 115, 3. 361, 20.
VI, 112, 26. 135, 42. 527, 1.
VII, 347, 1. 683, 9. 1010, 42.
VIII, 5, 42. 50, 1. 74, 11. 379, 29. 455, 15. 538, 13. 568, 14. 962, 17.
IX, 83, 20. 106, 11. 260, 23. 531, 18. 634, 15.
[113]) VI, 136, 1.
VII, 98, 20. 104, 32.
VIII, 5, 42. 606, 42.
IX, 6, 33. 83, 20. 106, 11. 124, 19.

von Neuem vorgegangen werden. Die Weistümer sind voll von Strafbestimmungen für allgemeine und spezielle Fälle. Für die Wirte bestand die Anzeigepflicht für alle Frevel, die im Hause vorfielen,[114]) ja sogar schon geschlichtete Raufhändel musste er in späterer Zeit angeben.[115]) Er sollte die Rauflustigen zuerst zur Ruhe verweisen, gehorchten sie nicht, sollte der Wirt sie hinauswerfen,[116]) er durfte sie dabei schlagen, doch musste er sich hüten, dass Blut floss, weil er dadurch selbst strafbar wurde.[117]) Fühlte der Wirt sich nicht stark genug, so sollte er nicht selbst zuschlagen und die Rauferei damit noch grösser machen, sondern er sollte dann den Richter holen, der dann nötigenfalls mit Hilfe der Nachbarn, die Uebeltäter einsperrte.[118]). Die Weistümer erwähnen noch ein paar einzelne Fälle, die als einzelne Vorkommnisse für die Darstellung belanglos sind.[119]) Wer einem Raufbold forthalf, wurde als mitschuldig angesehen.[120])

Besonders sah man sich genötigt, gegen Leute einzuschreiten, die lediglich aus Rauflust ins Wirshaus gingen. Sie suchten die Gäste zu reizen, in dem sie ihnen ihren Wein wegnahmen, ihr Essen verzehrten[121]) oder gar das Licht ausleuschten.[122]). Es wird der Betonung für nötig befunden, dass jedem das, was er vor sich habe, sicher sein sollte.[123]) Der Versuch wurde milder bestraft als der Unfug selbst. In Ermangelung einer anderen Waffe griff

[114]) VI, 112, 26. 443, 13.
VII, 798, 20. 104, 32. 345, 28. 430, 37. 894, 12.
VIII, 562, 11. 539, 6. 568, 14. 588, 29. 606, 42. 767, 15. 780, 41. 788, 32. 962, 17.
IX, 6, 33. 13, 19. 26, 33. 37, 32. 83, 20. 106, 11. 158, 30. 189, 87. 260, 28. 302, 3. 340, 19. 426, 24. 634, 15. W. 478, 20.
[115]) VI, 443, 13.
[116]) VII, 716.
VIII, 394, 86. 59, 1. 539, 6. 924, 39.
IX, 531, 18.
[117]) VIII, 693, 20. 712, 15.
[118]) VIII, 146, 34.
IX, 127, 24. 268, 23.
[119]) VI, 153, 41.
VII, 116, 3. 70, 17.
[120]) VI, 112, 26.
[121]) VII, 655, 1.
VIII, 98, 28. 724, 28. 924, 39.
IX, 216, 31.
[122]) VIII, 245, 41. 905, 19.
[123]) VIII, 313, 12. 320, 16.

der Streithustige wohl zum Geschirr des Wirts und benutzte es als Wurfgeschoss. Diesen Unfug suchte man ihm durch Geldstrafe und die Auferlegung des Schadenersatzes zu verleiten.[124]) Es war sogar nötig, die Familie des Wirts vor den Ungebührlichkeiten der Gäste in Schutz zu nehmen.[125]) Dass man auch gegen die Rauferei von Frauen einschreiten musste, zeigt das Weistum von Grafenberg.[126]) Wollten die Gäste durchaus nicht Frieden halten, so konnte der Wirt einen Bund setzen, d. h. eine Busse bestimmen,[127]) die der bezahlen musste der zuerst den Frieden brach. Auf recht gemütliche Art suchte man in Willendorf-Strelhof die Rauferei zu verhindern. Man warf dem Erbosten einen Rock über den Kopf und zerrte ihn solange durch das Gastzimmer, bis er Frieden zu halten versprach.[128])

Nicht gerade zu den beliebtesten Gästen scheint der Gemeindediener gehört zu haben. Er durfte einen Schoppen stehend trinken,[129]) mehr durfte ihm der Wirt bei Strafe nicht geben.[130]) Ging er nicht freiwillig, sondern pochte auf seine Würde, so sollte der Wirt ihn gewaltsam entfernen, hier war er nicht einmal strafbar, wenn dabei Blut floss.[131])

Gotteslästerer wurden an Leib und Gut gestraft, auch wohl einige Stunden ans Kreuz gebunden.[132])

f) Zutrinken und Trunkenheit.

Die Verstösse, die in allen diesen Verordnungen gerügt werden, geschahen grossenteils in der Trunkenheit. Als ihre

---

[124]) VI, 143, 41. 158, 1.
VII, 48, 9. 58, 40. 63, 30. 281, 27. 287, 4. 296, 28. 678, 3. 728, 32. 798, 34. 818, 33. 838, 34.
VIII, 38, 15. 313, 12. 320, 11. 329, 5. 556, 31. 577, 44 855, 27.

[125]) VIII, 855, 27.

[126]) VIII, 595, 1.

[127]) VII, 122, 30.

[128]) VII, 148, 25.

[129]) VIII, 313, 22.

[130]) VIII, 132, 38. 320, 24. 419, 19.

[131]) VIII, 303, 1.

[132]) VI, 158, 1.
VIII, 455, 15.
IX, 634, 15.

häufige Ursache bekämpfte man das Zutrinken.[133]) Ganze und halbe einem Anderen zuzutrinken war verboten.[134]) Trunkene, die nachts auf der Gasse lärmten, sollte der Richter, wenn nötig mit Hilfe der Nachbarn einsperren, oder über Nacht in den Stock setzen.[135]) Der Wirt sollte zwar Säufer nicht bei sich dulden,[136]) er sollte aber auch nicht Leute, die sich bei ihm betrunken hatten, auf die Strasse setzen, er wurde für den von ihnen angerichteten Schaden haftbar gemacht.[137]) Auch sollte er darauf achten, dass die Trunkenen mit dem Licht kein Unheil anrichteten.[138]) In Spraitbach (Schwaben) galt Trunkenheit nicht als strafmildernd.[139])

[133]) I, 61, 30.
II, 20, 23.
VI, 234, 3.
VIII, 788, 36. 52, 36. 1107, 10. 1114, 13.
IX, 456, 22. 523 Nt. 3.
W. 622, 39. 634, 23. 831, 4.
[134]) W. 380, 5. 607, 37. 760, 8.
[135]) VIII, 152, 37.
[136]) VIII, 295, 5.
[137]) IX, 665, 7. 810, 32.
[138]) VII. 48, 11.
IX, 632, 32. 651, 11.
[139]) W. 634, 23 (1658!).

Inhalt.

Einleitung.

Seite

§ 1. Begrenzung des Themas 1
§ 2. Die Art der Quellen 2
§ 3. Die Terminologie 3

Einige grundsätzliche Fragen.

§ 4. Die Getränke 5
§ 5. Bauwein und Kaufwein 6

Abschnitt I. Die äusseren Verhältnisse.

§ 6. Das allgemeine Schankrecht 10
1. Massnahmen im Interesse der Gemeindemitglieder . . 11
2. Grundherrliche Rechte 13
a) Erlaubniserteilung 13
b) Bannwein 13
§ 7. Die Taberne 21
1. der Herrschaft 21
2. der Gemeinde 24
§ 8. Die staatliche Besteuerung 25

Abschnitt II. Die inneren Verhältnisse.

§ 9. Der Wirt 29
1. Die Stellung des Wirts in moralischer Beziehung . . 29
2. Der Stand des Wirts 30
3. Verpflichtungen 32
a) Schenkpflicht 32
b) Herbergpflicht 35
c) Pfandstall 37
§ 10. Die Gäste 38
1. Die Einheimischen 38
2. Die Fremden 38
3. Die Geistlichen 39

Seite

§ 11. Der Wirt und die Gäste 40

1. Bestimmungen zum Schutze des Konsumenten . . . 40

a) Preistaxen 40

b) Mass 42

2. Bestimmungen im Interesse der öffentlichen Ordnung und guten Sitte 47

a) Bezahlung der Zeche, Borgen und Pfandnehmen 47

b) Spielen 50

c) Polizeistunde 54

d) Kirchzeit 58

e) Raufen und Gotteslästern 59

f) Zutrinken und Trunkenheit 62

Quellen.

	Zitiert:
J. Grimm: Weistümer, 7 Bände, Göttingen, 1840 bis 1878	(G.)
Oesterreichische Weistümer, 9 Bände, Wien, 1870 bis 1909	(nur die Zahl)
Hardt: Luxemburger Weistümer, 1 Band, Luxemburg, 1870	(L.)
Harless: Niederrheinische Weistümer, Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Band 6 und 7, 1868, 1870	(Nrh.)
Weistümer der Rheinprovinz, 1 Band, Bonn, 1900 .	(Rh.)
Wasserschleben: Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters (Pfälzische Weistümer, 1892	(Pf.)
F. Wintterlin: Württembergische ländliche Rechtsquellen, 1. Band, Die örtlichen, schwäbischen Landesteile, Stuttgart, 1910	(W.)

Seltener benutzte Quellen und Bearbeitungen siehe Anmerkungen.

Die römische Zahl bedeutet die Bandzahl, die zweite die Seite, die dritte die Zeile, bei Zitaten aus G. und L. den §.